



Stadt Schweich

und Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Fell,
Föhren, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring,
Naurath/Eifel, Pölich, Riöl, Schleich, Thörnich, Trittenheim und Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Jahrgang 39 (124)

Ausgabe 40/2012

Freitag, den 5. Oktober 2012

Tagespflege in der Verbandsgemeinde Schweich

**Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit - werden Sie Mitglied
oder spenden Sie für eine gute Sache**



Viele ältere und pflegebedürftige Menschen möchten ihre gewohnte Umgebung nicht verlassen und gerne auch im Alter in ihrer Wohnung oder bei ihren Angehörigen bleiben. Die Tagespflege bietet Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, ihr bisheriges Leben mit der erforderlichen Pflege zu verbinden.

Seit 2003 hat es sich der Förderverein Seniorenbetreuung in der Verbandsgemeinde Schweich e.V. zur Aufgabe gemacht, die Lebensqualität älterer Menschen in der Verbandsgemeinde zu verbessern. Zu den wichtigsten Aufgaben des Vereins zählt der Erhalt der Tagespflege im Altenheim St. Josef in Schweich.

Das Angebot der Tagespflege erstreckt sich von beschäftigungs-



therapeutischen Angeboten wie Singen, Basteln und Ausflüge über aktivierende Hilfen wie Gymnastik, Gedächtnistraining und das Wiedererlernen, Beibehalten und Einüben alltäglicher Handgriffe bis hin zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen. Im Rahmen der Tagespflege werden Seniorinnen und Senioren tageweise betreut und gefördert. Abends kehren sie nach einem ereignisreichen Tag in ihre eigenen vier Wände zurück. Langeweile kommt in der Tagespflege nicht auf. Die älteren Menschen erleben einen Tag in Gesellschaft betreut durch geschulte Pflegerinnen und Pfleger.

Dieses Angebot gilt es für unsere Seniorinnen und Senioren zu erhalten. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Förderverein weiterhin die Kosten für den Fahrdienst des DRK Schweich zum Altenheim St. Josef und wieder zurück übernimmt. Die entstehenden Kosten bestreitet der Verein aus Spenden sowie aus den Beiträgen der Mitglieder. Bisher konnte der Förderverein 145 Menschen, die Verbandsgemeinde sowie einzelne Ortsgemeinden für eine Mitgliedschaft gewinnen.

Um das für unsere älteren Mitmenschen so wichtige Tagespflegeangebot in unserer Verbands-

gemeinde aufrecht zu erhalten, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Wir möchten Sie daher bitten, unseren Verein durch eine Mitgliedschaft oder eine Spende zu unterstützen. Wir versichern Ihnen, dass Ihre Spende in vollem Umfang bei den Senioren der Verbandsgemeinde ankommt.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dieses Angebot für unsere älteren Mitmenschen langfristig zu sichern und somit einen Beitrag zu einem generationsübergreifenden Miteinander in unserer Heimatgemeinde zu leisten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Beitrittserklärung siehe Seite 3



Notdienste

1. Ärztliche Notdienste

1.1 Der Notdienstbereich umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich und Hetzerath.

1.2 Notdienst der Ärzte

Samstag/Sonntag, 06./07.10.2012 und am Mittwoch, 10.10.2012

Notdiensttelefon 0180/500 84 34

(Der Notdienst ist bereit, samstags von 08.00 Uhr bis montags 08.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis donnerstags 08.00 Uhr)

1.3 Die Sprechzeiten im Notdienst sind:

- samstags und sonntags 09.00 - 12.00 Uhr
und 16.00 - 18.00 Uhr
- mittwochs 16.00 - 18.00 Uhr
- Feiertage 9.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist der Notdienst nur für dringende unaufschiebbare Notfälle erreichbar.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr;
15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr)

Tel. 01805-767 54 634

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung

Notdiensttelefon: 01805/065100

(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Bereich Trier..... Tel. 01805/798 999

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

Ständige (Not)-Aufnahmebereitschaft:

- 5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere 0651/208-0
Schlaganfall 0651/208-2535
- 5.2 Krankenanstalt Mutterhaus der Borromäerinnen,
Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0
- 5.3 Ev. Elisabeth-Krankenhaus
Chirurgie und Innere 0651/20920
- 5.4 Marienkrankenhaus Trier-Ehrang
Chirurgie und Innere 0651/6830

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich

(Tag- und Nachtdienst) Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken

(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag 08.30 Uhr)

Tel.: 01805-258825-PLZ

Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung

des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite **www.lak-rlp.de** für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Hilfezentren

8.1 Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich

Beratungsstelle für alte, kranke und behinderte Menschen und ihre Angehörigen)

(Frau Theis) Tel. 06502/9978601

(Herr Katzenbacher)..... Tel. 06502/9978602

8.2 Caritas Sozialstation (AHZ)

(Frau Schmitt) Tel. 06502/93570

8.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich

(Herr Rohr) Tel. 06502/995006

9. Trinkwasserversorgung

Ihr **Wasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-407704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

10. Abwasserentsorgung

Ihr **Abwasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-407704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 957.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

11. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599. Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier

Notrufe

Polizei

Notruf..... Tel. 110

Polizei Schweich..... Tel. 06502/91570

Autobahnpolizei Schweich Tel. 06502/91650

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf..... Tel. 112

Leitstelle Trier (Berufsfeuerwehr)..... Tel. 0651/94880

RWE Rhein-Ruhr..... Tel. 01802/112244

Fortsetzung von der Titelseite

Beitrittserklärung

Zum Förderverein „Seniorenbetreuung in der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstraße e.V.“

Vorname, Name

Beginn der Mitgliedschaft

Geburtsdatum

Ort, Datum

Straße, PLZ, Ort

Unterschrift, Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Telefon

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung an.

Einzugsermächtigung

zum Einzug des Jahresbeitrages zum 01.05. eines jeden Jahres in Höhe von zur Zeit

- ☐ 30,00 Euro oder
☐ 50,00 Euro als Gesamtbeitrag für Ehepaare/Partner oder

☐ _____ Euro

Bitte ankreuzen, Barzahlung ist leider nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift, Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Bank, BLZ

Konto

Diese Beitrittserklärung können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, bei der Auskunft oder im Bürgerbüro, Zimmer 1, abgeben oder per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstr. 26, 54338 Schweich, senden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Gleichstellungsbeauftragte im kommunalen Bereich

Verbandsgemeinde Schweich

Frau Sabine Rausch..... Tel.-Nr.: 06502/407-301

Sprechstunden donnerstag
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter für die Verbandsgemeinde Schweich

Herr Alfons Köhnen..... Tel.-Nr.: 06502/8691

Markus-Konder-Str. 39,
54338 Schweich

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren „Industriepark Region Trier“

- 4. Änderung -

- Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -

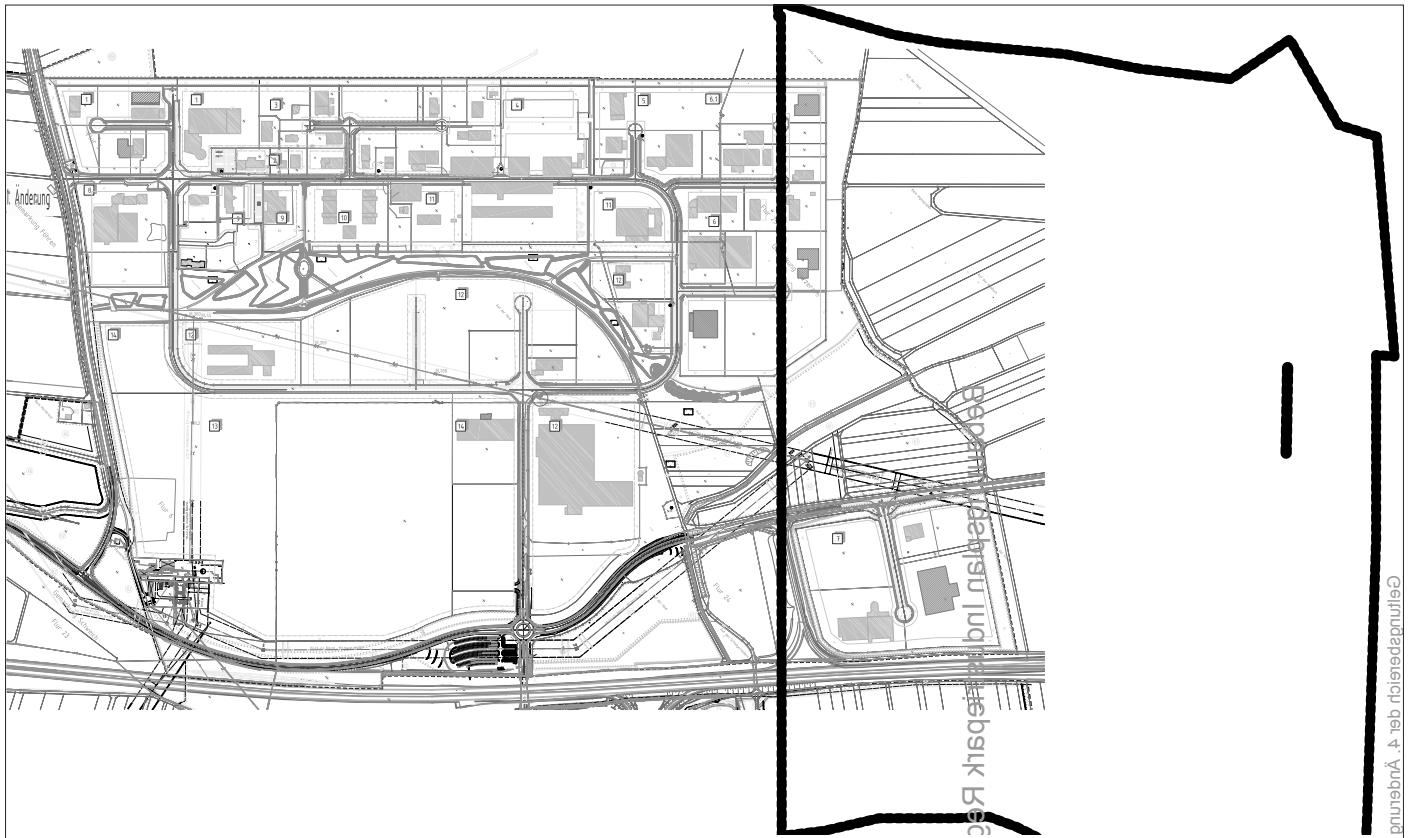
Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf mit Begründung und Textfestsetzung liegt gemäß § 13 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom **15. Oktober 2012 bis 16. November 2012** bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriepark Region Trier, 54343 Föhren, Europa-Allee 1, 3. Obergeschoss, während der Dienstzeiten von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags jedoch nur von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ein neuer Umweltbericht für die Änderung wird nicht erstellt. Im Wesentlichen bezieht sich die Änderung auf die Aufhebung der Beschränkung zur Ansiedlung von großflächigen Betrieben im Bereich der Teilfläche 13 zur Ausweisung weiterer Flächen für mittlere Unternehmen sowie die Untererschließung dieses Ansiedlungsbereiches. Die Planung betrifft das in nachfolgender Karte abgegrenzte Gebiet im Bereich der Gemarkungen Föhren und Hetzerath. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Woche in den Kreis-Nachrichten

- Landkreis erhält Auszeichnung
- Kindergärten: Qualität verbessert sich

Die *Kreis-Nachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.



Die Planungsunterlagen pp. können während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite des Zweckverbandes Industriepark Region Trier unter www.I-R-T.de, Bereich „Aktuelles“, Menüpunkt Planverfahren als PDF-Datei angesehen und heruntergeladen werden.

Föhren, den 1. Oktober 2012
gez. Günther Scharitz, Vorstandsvorsteher

Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße



Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der „Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße“ an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung

Schweich zurücksenden.

Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen.

Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel. 06502/407-111.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße

Suche Fahrgemeinschaft

Kenn-Nr.: 14/2012
von: Piesport
nach: Trittenheim
Wochentage: Donnerstag
Abfahrt: --
Rückfahrt: 17:00 Uhr
Beginn ab: sofort
Telefon: 01577/9525837



Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Suche ☐ bzw. biete ☐ Fahrgelegenheit
(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

von:

nach:

(Fahrtstrecke)

Abfahrtszeit: Uhr

Rückfahrtszeit: Uhr

Wochentage:

Fahrgemeinschaft könnte ab beginnen.

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich



Kostenlose Altgerätebörse

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert.

Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe

solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer im Amtsblatt anzubieten.

Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden.

Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht. Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-111 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.

Freiwillige Feuerwehr Klüsserath

Am **Montag, 08.10.2012** findet um **19.30 Uhr** unsere nächste Übung statt. Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.

Freiwillige Feuerwehr Schweich

Am **Montag, dem 08.10.2012** um **19.30 Uhr** führt die Gruppe 3 + 4 den technischen Dienst im Feuerwehrgerätehaus Schweich durch. Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.

Familienbündnis Römische Weinstraße

„Kleine-Hilfe-Börse“ des Familienbündnisses Römische Weinstraße



Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen zu verbessern.

Hierzu gehört es auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen.

Mit der „Kleine-Hilfe-Börse“ werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.

Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer „Kleinen-Hilfe“ wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / E-mail-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht.

Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/5066-450 in Verbindung setzen.

Kostenlose Altgerätebörse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Kurze Beschreibung des
kostenlos abzugebenden Gegenstandes:

.....

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26,
54338 Schweich

Kennung	Ich biete an	Telefon, E-Mail
75/12	2 Sessel	06507/3449
76/12	Fernseher	06502/4044509
77/12	Couch + 2 Sessel	06507/4573
78/12	Fernseher	01577/9525837
79/12	2 Türen (0,60 x 1,98 m)	06507/2529

Verloren / Gefunden

Verloren

Folgende **Verlustmeldungen** liegen dem Fundbüro vor:

- Auf einem Weinbergsweg zwischen Mehrling/Longen/Lörsch wurde ein Haustürschlüssel (765) verloren.

Die ehrlichen Finder werden gebeten, sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Zimmer 1, Bürgerbüro, zu melden (Tel.: 06502/407-203).

Gefunden

Folgende **Fundmeldungen** liegen beim Fundbüro vor:

- In Schweich, Sparkasse wurde eine Damenbrille (764) gefunden.
- In Detzem wurde eine Brille gefunden (767).

Eigentumsansprüche können beim Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Tel.: 06502-407 203 geltend gemacht werden.

Mitteilungen der Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Föhren

Am **Mittwoch, 10.10.2012** findet um **19.30 Uhr** unsere nächste Übung statt.

Nächster Technischer Dienst für Alle ist am **Mittwoch, 17.10.2012, 19.30 Uhr.**

Kleine-Hilfe-Börse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon/E-mail:

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)
Suche bzw. biete „Kleine Hilfe“

Tätigkeit:

Zeitungsfang:

Beginn:

Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das
Familienbündnis Römische Weinstraße
Brückenstraße 26, 54338 Schweich



Familienbündnis
RHEINISCHE WEINSTRASSE

ZEIT FÜR FAMILIE

FAMILIENBURO DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH

Anschrift: Altes Weinhaus Brückenstraße 46 54338 Schweich	Ansprechpartner: Dirk Marmann Telefon (06502) 5066-460	Susanne Christmann Telefon (06502) 5066-450 Servicezeiten: Di. & Mi. 8:00 - 11:30 Uhr
---	---	--

Email: info@familienbueundnis-schweich.de

www.familienbueundnis-schweich.de

Schulnachrichten

Schulsozialarbeit

am Stefan-Andres-Schulzentrum

Irina Kehrein

Büro: Raum 24

Telefon: (06502) 9254-25

Fax: (06502) 9254-12

Mobil: (0175) 8041980

Email: irina.kehrein@trier-saarburg.de

Friedrich-Spee-Realschule plus Neumagen-Dhron

Am 19.09.2012 und 20.09.2012 fand in der Friedrich-Spee Realschule Plus in Zusammenarbeit mit dem ADAC, Michelin und Opel das Verkehrserziehungsprogramm „Achtung Auto“ statt. Das Programm trug wesentlich dazu bei, Schülerinnen und Schülern der fünften Jahrgangsstufe kritische Situationen im alltäglichen Straßenverkehr zu verdeutlichen. Sie sollten Unfallgefahren erkennen und durch vorausschauendes Handeln richtig reagieren.

In zwei Schulstunden hatten Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, mit einem ausgebildeten Moderator des ADAC reale Verkehrssituationen handlungsorientiert zu erleben. Die Kinder lernten vor allem durch praktische Übungen und Demonstrationen. Sie erlebten den Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit, Reaktionsweg und Bremsweg und können so den Anhalteweg von Fußgängern und Fahrzeugen besser einschätzen.

Als Mitfahrer im ADAC Aktionsauto lernten sie bei einer Vollbremsung die lebensrettende Bedeutung der ordnungsgemäßen Sicherung im Fahrzeug kennen.

Stefan-Andres Gymnasium Schweich

Schwarze Ritter, böse Hexen und heimtückische Waldgeister - eine Zeitreise ins mittelalterliche und französischsprachige Bouillon

22 mutige Schüler und 2 unerschrockene Lehrer machen sich auf den Weg ins belgische Bouillon, um sich diesem Abenteuer und den damit verbundenen Gefahren in der neuen Fremdsprache zu stellen. Die Schüler der Klasse 5f Französisch bilingual, die sich seit Beginn des Schuljahres auf die sprachliche Herausforderung vorbereiten, machten nun zum ersten Mal die positive Erfahrung, dass sie sich mit ihren bisherigen Französisch-Kenntnissen sowohl beim Frühstück in der Jugendherberge als auch in der boulangerie oder chocolaterie im Land des Nachbarn durchaus verständigen können. Selbst die mittelalterlichen Wald- und Schlossgeister, übriggeblieben aus der Zeit des Kreuzritters Godefroi de Bouillon, sprechen und verstehen „leider“ nur Französisch. Dies wurde den Schülern bereits gleich nach Ankunft bei der Einführung in die mittelalterliche Kunst des Fechtens und Bogenschießens bewusst. Die Geschichte von Bouillon brachte uns die gute Fee Marie-Laure bei einem nächtlichen Fackelzug durchs Schloss recht authentisch nahe.

Der 2. Tag unseres Aufenthaltes gestaltete sich nach einem gemeinsamen Frühstück im Morgenrock besonders aufregend: Nun tauchten wir direkt in die Welt der mittelalterlichen Mythen und Legenden ein, in die Geschichte des schwarzen, bösen Ritters, der bis dato verzweifelt auf der Suche nach dem goldenen Band von Bouillon war, das ihm Unsterblichkeit und Unverwundbarkeit verleihen sollte. Doch die 5f kam ihm zuvor: Nach Bezwingen zahlreicher unbittlicher Waldgeister gelang es ihr schließlich den Schatz, das goldene Band, auszugraben und den so geschwächten schwarzen Ritter gemeinsam zu besiegen.



Nach einem vorzüglichen abendlichen 3-Gänge-Menü waren die mutigen, aber müden Krieger wieder gestärkt und fit für die anschließende kontrastreiche Siegesfeier mit Musik und Tanz - angeleitet von drei besonders fürsorglichen Siebtklässlern mit Austausch Erfahrung - Spielen, Lifekrimi und Talentwettbewerb mit Moderator Peter Bärmann.

Am 3. (und letzten) Tag hieß es dann: Auf zur großen mittelalterlichen Falkenschau ins Schloss! Hier konnten wir die verschiedenen Greifvögel aus nächster Nähe erleben und in unmittelbarem Kontakt mit ihnen ein Gefühl für deren majestätische Schönheit, ihre erstaunliche Größe und ihr Gewicht entwickeln.

Nach drei derart erlebnisreichen Tagen fiel der Abschied schwer. Wir winkten den in Bouillon weiterhin ihr Unwesen treibenden Dämonen noch ein letztes Mal aus dem fahrenden Bus zu.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Über Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung, wie lange eine Rente gezahlt wird und in welcher Höhe - darüber informiert die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz bei einer Veranstaltung am **23. Oktober 2012 um 16.30 Uhr in der Auskunft- und Beratungsstelle**, Herzogenbuscher Straße 54 in Trier. Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Telefon 0651/14550-0 oder E-Mail aub-stelle-trier@drv-rlp.de.

Forstamt Trier

Die Wildkatze - Auf den Spuren einer scheuen Jägerin

Am **Dienstag, 9. Oktober 2012** können **Kinder der Klassenstufe 1 bis 4** unter der fachkundigen Führung von Frau Liane Schuler-Lauer und Frau Monika Meier alles über den Lebensraum und die Lebensweise der Wildkatze im Meulenwald erfahren.

Start ist um **14.00 Uhr am Forstamt Trier**, Am Rothenberg 10 in Trier-Quint.

Voraussichtliches Ende ist gegen 16.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist unter www.ticket-regional.de oder von Montag bis Samstag unter der telefonischen Hotline 0651-9790777 erforderlich.

Maximal können 10 Kinder an der Veranstaltung teilnehmen. Die Teilnahmegebühr beträgt 3,- € je Kind.

Sonstiges:

Bitte an witterungsangepasste Kleidung und festes Schuhwerk (keine Gummistiefel) denken.

Eine Begleitung durch die Eltern ist nicht möglich.

Oberfinanzdirektion Koblenz

Warnung vor gefälschten E-Mails im Namen der Steuerverwaltung

Oberfinanzdirektion Koblenz: Steuerdaten oder Rechnungen werden grundsätzlich nicht per E-Mail verschickt

Die Oberfinanzdirektion Koblenz warnt vor gefälschten E-Mails im Namen der Steuerverwaltung.

Als Absender wird zum Beispiel ELSTER, das Finanzamt oder das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorgetäuscht.

In diesen Nachrichten wird der Empfänger meist aufgefordert, eine im Anhang befindliche Datei zu öffnen, bei der es sich angeblich um einen Steuerbescheid oder eine Rechnung handelt.

Sowohl Absenderadresse als auch der Inhalt der E-Mails variieren dabei ständig. In allen Fällen wird jedoch versucht, per E-Mail an Anmeldedaten sowie Konto- und/oder Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz bittet folgendes zu beachten:

- Die Steuerverwaltung wird in einer E-Mail niemals Informationen, wie die Steuernummer, Kontoverbindungen, Kreditkartennummern, PIN oder die Antwort auf Ihre Sicherheitsabfrage, anfordern.
- Öffnen Sie niemals Anhänge, von denen Sie nicht sicher sind, dass sie aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammen.
- Klicken Sie nicht auf einen eingebetteten Link in einer E-Mail, wenn Sie Zweifel daran haben, dass die E-Mail von der Finanzverwaltung stammt.

Allgemeine Tipps für den Umgang im Internet, sowie aktuelle Warnungen finden Sie auf den Internetseiten des BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (www.bsi-fuer-buerger.de).

Pflegestützpunkt der Verbandsgemeinde Schweich

Am **16.10.2012 findet von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr** im Pflegestützpunkt Schweich eine Veranstaltung zum Thema „**Rund um das Betreuungswesen**“ statt.

Ansprechpartnerin wird Frau Angela Kalicki vom Betreuungsverein Diakonisches Werk Trier sein.

Viele pflegende Angehörige sind gleichzeitig ehrenamtliche gesetzliche Betreuer für ihre betroffenen Angehörigen.

Sie sind zum Betreuer bestellt und haben oft sehr verantwortungsvolle Rechte für die Betroffenen zu übernehmen, sei es Schriftverkehr zu Ämtern und Behörden zu führen, ambulante und stationäre Dienste zu organisieren, Patientenverfügungen mit umzusetzen, etc. Oft sind die gesetzlichen Betreuer mit den vielen Fragestellungen, die sie für die zu Betreuenden zu regeln haben, überfordert.

Um hier ein wenig Abhilfe zu schaffen, möchte der Pflegestützpunkt in Verbindung mit den gesetzlichen Betreuungsvereinen im Herbst wieder eine Veranstaltung anbieten, bei der alle offenen Fragen geklärt werden können.

Zu der Veranstaltung am 16.10.2012 melden Sie sich bitte bis zum Freitag, dem 12.10.2012 unter Tel. Nr.: 06502/9978601 (Frau Theis) an.

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden



Bekond

buergermeister@bekond.de

Tel. 06502/931130

Sprechzeiten:
montags 19.00 - 20.30 Uhr

Satzung der Jagdgenossenschaft Bekond vom 16.03.2012

Die Jagdgenossenschaft Bekond hat auf Grund des § 11 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bekond“. Sie hat ihren Sitz in Bekond.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LJG) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bekond nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirks,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7

Vertretung eines Mitglieds in der Genossenschaftsversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.
 - (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
 - (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.
- 1 Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984, Az.: 3 C 29.83 (BayVBl 84/760).

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem

Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzu-berufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.
- (2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere
 1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
 4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
 5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
 6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
 7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirks nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
 8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
 9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
 10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,

2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzung und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Bekond vom 11.03.2003 außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 16.03.2012 beschlossen.

Bekond, den 16.03.2012

Der Jagdvorstand:

Franz Kreten, Jagdvorsteher

Thomas Schneider, 1. Beisitzer

Paul Reh, 2. Beisitzer und Ortsbürgermeister

Die Jagdgenossenschaftssatzung wurde der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt und am 28.08.2012 genehmigt.



Detzem

buergermeister@detzem.de

Tel. 06507/802725

Sprechzeiten:
montags 18.30 - 20.00 Uhr

Gaststätte im Bürgerhaus Detzem

ab 01.01.2013 zu verpachten

Die Ortsgemeinde Detzem sucht eine/n Pächter/in für eine konzessionierte Gaststätte mit Terrasse.

Pächterwohnung ist vorhanden.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie auf Anfrage unter Tel.: 06507/802725 oder per Mail: buergermeister@detzem.de.

Martinszug/Martinsfeuer 2012

Der diesjährige Martinszug findet am **Freitag, 09.11.2012 im Anschluss** an einen Wortgottesdienst statt, der um 17.30 Uhr beginnt. Das Martinsfeuer wird an gleicher Stelle wie im Vorjahr, auf dem Gelände des alten Sportplatzes, aufgebaut. Diesbezüglich erinnere ich daran, dass nur naturbelassenes Holz (kein lackiertes oder imprägniertes Holz) für das Feuer verwendet werden darf. Sonstige Materialien gehören nicht ins Martinsfeuer und können dazu führen, dass das Feuer nicht abgebrannt werden darf. Ich bitte alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene diese Hinweise unbedingt zu beachten.

Detzem, 28.09.2012

Albin Merten, Ortsbürgermeister

Satzung der Jagdgenossenschaft

Detzem vom 08.03.2012

Die Jagdgenossenschaft Detzem hat auf Grund des § 11 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Detzem“. Sie hat ihren Sitz in Detzem.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LJG) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Detzem nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5 Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6 Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7 Vertretung eines Mitglieds in der Genossenschaftsversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die

Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.

(2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen.

Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

1 Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984, Az.: 3 C 29.83 (BayVBl 84/760).

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,

54. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzung und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein ge-

ringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Detzem vom 28.12.2005 außer Kraft.
- Vorstehende Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 08.03.2012 beschlossen.

Detzem, den 08.03.2012

Der Jagdvorstand:

Albin Merten, Jagdvorsteher und Ortsbürgermeister

Jörg Thul, 1. Beisitzer

Rainer Löwen, 2. Beisitzer

Die Jagdgenossenschaftssatzung wurde der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt und am 28.08.2012 genehmigt.

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

(Berichtigung der Flächenangabe)

In der Gemarkung **Detzem** wurden die Flächenangaben des Liegenschaftskatasters bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aufgrund einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises in Verbindung mit ergänzenden Vermessungen von Amts wegen durch die Fortführungsnachweise FQ 22602408/2012 aktualisiert.

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
1	1	14	81
1	105/4	14	83/1
1	275	14	87
2	287/1	14	88/1
11	1/1	14	92/1
12	6	14	94/1
12	8	14	98/1
12	9	14	100/1
12	10	14	103
14	42/1	14	104
14	42/2	14	114
14	44	14	120/1
14	45/1	14	123
14	52/1	14	126/1
14	58/1	14	131/1
14	63/1	14	133
14	64/1	14	134
14	64/3	14	135
14	66	14	141/1
14	67	14	148
14	69	14	150/1
14	71/1	14	152
14	72	14	159
14	73	14	160
14	74	14	174
14	76	14	181
14	77/1	14	189
14	79	14	191

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
14	192/1	14	427/209
14	194	14	452/157
14	196/2	14	478/225
14	196/3	14	480/225
14	197	14	481/225
14	198/1	14	482/225
14	198/2	14	483/225
14	198/3	14	484/225
14	199	14	487/225
14	200/1	14	508/53
14	200/2	14	514/250
14	212/1	14	515/250
14	212/2	14	523/203
14	213	14	559/58
14	214/5	14	562/162
14	230	14	565/175
14	241	14	569/169
14	242/1	14	570/226
14	244	14	578/151
14	248/1	14	579/151
14	249	14	580/54
14	252	14	581/94
14	253	14	599/201
14	254	14	606/206
14	256	14	615/202
14	257	14	617/210
14	258	14	618/210
14	262	14	622/206
14	288/1	14	625/206
14	299/1	14	634/354
14	320/3	14	635/354
14	324/3	14	642/243
14	328/4	14	656/209
14	344/3	14	657/209
14	352/5	14	658/209
14	352/8	14	677/368
14	353/10	14	682/370
14	354/4	14	684/372
14	354/6	14	688/373
14	363/1	14	1174/207
14	374/6	14	1175/208
14	376/1	14	1176/208
14	376/3	14	1181/58
14	377/2	14	1250/53
14	378/1	14	1251/53
14	380	14	1253/140
14	386/234	14	1254/195
14	392/117	14	1255/195
14	416/182	14	1293/354
14	420/354	14	1294/354
14	421/354	15	419

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **8. Oktober 2012 bis 2. November 2012** beim Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Dienstort Trier- Zimmer 7 ausgelegt und kann nach telefonischer Anmeldung während der Dienststunden (Montag - Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Jürgen Grings

Fachgruppenleiter „Führung des Liegenschaftskatasters“

(Name, Amts-/Dienstbezeichnung)



Ensch

buergermeister@ensch.de

Tel. 06507/3334

Sprechzeiten:
mittwochs 19.00 - 20.30 Uhr

Satzung der Jagdgenossenschaft Ensch-Schleich vom 21.03.2012

Die Jagdgenossenschaft Enschede-Schleich hat auf Grund des § 11 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Enschede-Schleich“. Sie hat ihren Sitz in Enschede.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LJG) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Enschede-Schleich nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, aufgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7

Vertretung eines Mitglieds in der Genossenschaftsversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeneigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

1 Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984, Az.: 3 C 29.83 (BayVBl 84/760).

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch

Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.
- (2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere
 1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
 4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
 5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
 6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
 7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
 8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
 9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
 10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,

4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzung und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungsverfahren beigegeben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Ensch-Schleich vom 20.04.2006 außer Kraft.
- Vorstehende Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 21.03.2012 beschlossen.

Ensch, den 21.03.2012

Lothar Schäter, Jagdvorsteher

Rudolf Körner, 1. Beisitzer

Herbert Schäter, 2. Beisitzer

Die Jagdgenossenschaftssatzung wurde der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt und am 28.08.2012 genehmigt.



Fell

buergermeister@fell-mosel.de

Tel. 06502/99323, Sprechzeiten:
Mo. 18 - 20 Uhr, Do. 18 - 20 Uhr

Fell-Fastrau: Tel. 06502/5799
Sprechzeiten: nach tel. Vereinbarung

Feller Adventsfenster 2012

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Fell und Fastrau, am 1. Dezember ist es wieder soweit. Geplant ist, dass jeden Abend, vom ersten bis zum 24. Dezember, die „Feller und Fastrauer Adventsfenster“ geöffnet werden sollen.

Schön dekorierte Fenster könnten an den langen, dunklen Dezembertagen zu einem Spaziergang durch das Dorf und einer kurzweiligen Begegnung einladen.

Dieser gute Brauch soll, nach einem Jahr Pause, im zweijährigen Rhythmus, weitergeführt werden.

Damit die Reihenfolge geplant und festgelegt werden kann, ist es wichtig, dass alle interessierten Feller und Fastrauer Bürgerinnen, Bürger, Vereine und Gruppen am Vorbereitungstreffen am Mittwoch, 17. Oktober 2012 um 19.00 Uhr, im Gasthaus „Zum Winzerkeller“, teilnehmen. Auch in diesem Jahr können die Besucher der Adventsfenster Geld in ein Sparschwein spenden, das bei jedem Adventsfenster mit dabei ist.

Wir sind, wie in den vergangenen Jahren auch, allen Beteiligten dankbar, dass sie die Kosten selbst tragen. Aus diesem Grund haben alle, die ein Adventsfenster gestalten, an diesem Abend die Möglichkeit, gemeinsam zu überlegen, wem die Spende in diesem Jahr zukommen soll.

Für Rückfragen steht Anne Steiner-Störlein, Tel.: 06502-2614, ab 17.00 Uhr, gerne zur Verfügung.

Fell, den 28.09.2012

Rony Sebastiani, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsbeirates

Fell-Fastrau am 04.09.2012

Unter dem Vorsitz von Ortsvorsteher Christian Bales und in Anwesenheit von Herrn Ortsbürgermeister Rony Sebastiani sowie Verwaltungsfachangestellte Lydia Gaspers als Schriftführerin fand am 04.09.2012 im Weingut „Kronz“ in Fell-Fastrau eine Ortsbeiratssitzung statt.

In dieser Sitzung wurde über Folgendes beraten:

1. Mitteilungen

Unter diesem Tagesordnungspunkt erfolgten keine Mitteilungen.

2. Sachstand Generationentreffen; Beratung

Es waren noch einige Punkte wie die Nutzungsvereinbarung und die Versicherung abzuklären. Aus diesem Grund hat sich die Durchführung des Generationentreffens hinaus verzögert. Frau Josten kann an dem heutigen Termin leider nicht teilnehmen. Sie setzt sich in Bezug auf die Nutzungsvereinbarung mit der VGV Schweich in Verbindung.

Da Frau Josten; die im Auftrag für die Ortsgemeinde tätig wird, ist sie lt. der VGV Schweich über die Gemeindeunfallversicherung versichert, bei grober Fahrlässigkeit trifft dies nicht zu. Ebenso besteht über das Ehrenamt eine Haftpflichtversicherung. Dies schließt z. B. aus, dass sie haftbar gemacht werden kann. Die zeitliche Verzögerung entstand dadurch, dass Frau Josten verschiedene Prüfungen abgelegt hat.

Für das Generationentreffen sind schon Spenden eingegangen sind. Über die Verwendung dieser Mittel soll Frau Josten selbst bestimmen.

Ortsvorsteher Bales teilt mit, dass das Generationentreffen 1 x im Monat stattfinden soll, eine entsprechende Arbeitseinteilung ist vorzunehmen. Es sollen kein Ausschank und auch kein Verkauf von Getränken erfolgen.

Die Nutzungsvereinbarung wurde durch den Ortsgemeinderat Fell beschlossen. Diese soll sodann von den Beteiligten unterschrieben werden.

Dann kann Frau Josten mit der Durchführung des Generationentreffens beginnen.

3. Leitbild Flächennutzungsplan, Ausgleichsflächenpotential Ortsgemeinde Fell; Information

Herr Ortsvorsteher Bales stellt den neuen Plan in Bezug auf die Ausgleichsflächen vor. Dieser wurde geringfügig geändert. Herr Ortsbürgermeister Sebastiani teilt mit, dass im Zusammenhang des Flurbereinigungsverfahrens Kernzonen ausgewiesen werden sollen. Die Flurbereinigungs- und Pflegemaßnahmen der Flächen obliegen lt. Herrn Ortsbürgermeister Sebastiani bei dem, der die Baumaßnahme durchführt.

Es wurde im Ortsgemeinderat Fell bereits ein Beschluss über die Ausgleichsflächen gefasst.

4. Verschiedenes

a) A.R.T. Zweckverband, Mertesdorf

Ein Besichtigungstermin wurde von der A.R.T. Geschäftsführung angeboten. Ein Termin wird noch vereinbart.

b) Friedhof Fastrau

- Für die Gehwege sind Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereitgestellt.
- Ortsbeiratsmitglied Zentius verweist darauf, dass die Lampe beim Friedhof gesteuert werden soll.
- Ortsbeiratsmitglied Meirer weist darauf hin, dass der dürre Baum oberhalb vom Friedhof gefällt werden soll.

c) Brunnen am Pater-August-Peltzer-Platz

Für die Reparatur des Brunnens liegen Angebote vor, diese sollen aktualisiert werden.



Föhren

buergermeister@foehren.de

Tel. 06502/2769 o. 06502/994655

Sprechz.: Mo.+ Mi. 18 - 20 Uhr

jeden 1.Sa. im Monat 9.30-11.30 Uhr

30. Meulenwaldwanderung

am Sonntag, dem 14.10.2012

Der Heimat- und Verkehrsverein und die Ortsgemeinde Föhren organisieren **am Sonntag, dem 14.10.2012**, die 30. Meulenwaldwanderung.

Aus Anlass dieses Jubiläums und aus Anlass der Ausweisung unseres Meulenwaldes als Waldgebiet 2012 in Deutschland durch den Bund Deutscher Forstleute, wird die diesjährige Wanderung mit einem umfangreichen Rahmenprogramm durchgeführt. Dabei werden wir vom Trierischen Volksfreund unterstützt, der seinen diesjährigen TV-Familienwandertag in Föhren ausrichtet. Neben 4 verschiedenen langen und unterschiedlichen schwierigen Wanderstrecken, wird zudem auch erstmals eine Mountainbike-Strecke ausgewiesen. Zu den einzelnen Wanderungen, welche im einzelnen am Textende beschrieben sind, laden wir alle Bürgerinnen und Bürger der Region und der Ortsgemeinde, aber auch alle anderen Wanderfreunde aus nah und fern, sehr herzlich ein. Alle Strecken führen, entlang landschaftlich reizvoller Punkte, durch den heimischen Meulenwald. Beim Start in den Wald werden die Wanderer durch den heimischen Männerchor gesanglich eingestimmt auf die Strecken geschickt. Auf den beiden längeren Routen werden wir wieder eine zünftige Rast einlegen. Dort und danach am Ziel werden meulenwaldtypische Erfrischungen und Getränke angeboten.

Start und auch Ziel ist in diesem Jahr der Festplatz beim Schul- und Sportzentrum in Föhren.

Bei der Rückkehr werden die Wanderer vom Musikverein Meulenwald Föhren musikalisch begrüßt. Im weiteren Unterhaltungsprogramm auf der Bühne am Festplatz werden sowohl mehrere Tanzgruppen der Showtanzgruppe Föhren als auch der gemischte Chor des Föhrener Gesangsvereins die Gäste unterhalten. Den Abschluss auf der Bühne bildet das Duo Sittmann & Friend.

Außerdem erwartet die Besucher eine Greifvogelschau, 2 Ausstellungen (Themen: Meulenwald und Pumpspeicherkraftwerk in der VG Schweich), eine Hüpfburg für Kinder, die Leseratte „Lucky“ und und und...

Parallel wird an der Viezkelterstation gekeltert, in der Bakscheier (=Bakscheune) Brot gebacken und das Heimatmuseum ist geöffnet. Natürlich gibt's neben zahlreichen Getränken auch deftiges Essen. Neben Linseneintopf mit Wurst erwartet den hungrigen Wanderer auch Grillschinken mit Krumpertierdisch (=Kartoffelbrei, gemischt mit Sauerkraut)

Wir wünschen allen Wanderfreunden viel Spaß und einen schönen Tag, bei hoffentlich gutem Wetter, im Föhrener Meulenwald.

Namens der Veranstalter bedanken wir uns bei ganz vielen die Veranstaltung unterstützenden Föhrener Ortsvereinen sowie allen an der Organisation beteiligten Mitgliedern des Heimat- und Verkehrsvereins sowie verschiedener anderer örtlicher Vereine, dem Trierischen Volksfreund des SWT Trier, dem Fortsamt Trier und der Ortsgemeinde Heckenmünster.

Und hier die einzelnen Routen:

Tour 1.: Weiher- und Schloßtour (Start: 10.00 Uhr)

Die kinderfreundliche Wanderung mit einer Länge von ca 5 km, beginnt wie alle Routen am Festplatz. Sie führt den Hohlweg hinauf, entlang des Klostergartens zur Clemensallee. An der Schranke geht es nun geradeaus. Hier beginnt der Waldrundgang über die Clemensallee bis zur Bäschiemühl und führt von dort zurück durch die Talstrasse entlang der drei Föhrener Weiher. Der Weg führt durch

das schöne Föhrenbachtal bis zum Schloss Föhren. Hier befindet sich auch „Der Dicke Herrgott“, und „die Zehntscheune“, welches sagenumwobene Föhrener Orte sind. Nach kurzer Wegstrecke (ca. 300m) erreicht man die Viezkelterstation, das Föhrener Heimatmuseum und die Bakscheier. Ein Zwischenstopp bei Getränken und einer kleinen Stärkung ist vorbereitet. Hier haben die Kinder unter fachlicher Anleitung des Kelterwarts Berni Valerius die Gelegenheit nach der Wanderung selbst süßen Viez zu keltern. Anschließend geht es zum Ausgangspunkt der Wanderung zurück.

Tour 2.: Dicke-Lärche-Tour (Start: 09.45 Uhr)

Die ebenfalls noch kinderfreundliche Tour mit einer Länge von ca. 8,5 km, beginnt auch am Festplatz. Sie führt durch die Bachstraße zur Kreuzstraße, von wo aus es an der Bakscheier und der Viezkelterstation vorbei, nach 250m rechts hoch am Rande des Neubaugebietes „Käulchen“ in den „Kästenbesch“ geht. Hier folgt eine kleine Abkürzung (Pfad von ca. 300m, nicht kinderwagentauglich) zum „Karlsweg“ und an der vermutlich dicksten Lärche Deutschlands vorbei. Durch den herbstlichen Meulenwald und die unterhalb gelegene Schutzhütte geht es weiter zur Wackerkaul. Am Eitzenbacher Berg entlang führt der weitere Weg zum Tonnerkreuz. Nun geht es über das „Massenpiedchen“ (ca. 250m, ebenfalls nicht kinderwagentauglich) bergab zum Käulchen, zurück zur Viezkelterstation und dann um das Föhrener Schloss herum über den Hohlweg zum Start und Zielpunkt zurück.

Tour 3.: Heilbrunnentour (Start: 09.30 Uhr)

Schon etwas anspruchsvoller ist diese Route mit einer Länge von fast 13,5 km. Gestartet wird wieder am Festplatz. An der Pfarrkirche St. Bartholomäus vorbei geht's eine kleine Steigung, den Hohlweg, hinauf, vorbei am Neubaugebiet „Klostergarten“ zur Clemensallee. Hinter dem Föhrener Schloss vorbei führt die Strecke mit Blick auf den 1. 2. und 3. Weiher über die Talstraße, immer am Föhrenbach entlang, Richtung „Oberfeurräder“ zum „Kastellauner Köpfchen“ (333 m ü.M) und von hier den Berg hinab zum Heilbrunnen. Hier erwartet die Wanderer an einer Verpflegungsstation eine kleine Erfrischung. Nach einer Rast geht's am Rande des Meulenwaldes oberhalb des Schiessstandes vorbei. Man erreicht Föhren von Süden. Es führt durch das Wohngebiet „Reischelfur“ zurück zum Festplatz.

Tour 4.: Meulenwaldquellentour (Start: 09.00 Uhr)

Diese Tour darf sich mit Recht „die Profi Tour“ nennen, schliesslich gilt es hier fast 26 km hinter sich zu bringen. Auch diese Tour startet am Festplatz, von wo es über den Hohlweg zur Clemensallee durch den Meulenwald in Richtung „Blankenheimer Kreuz“ geht. Beim ehemaligen Bundeswehrdepot wird die Straße, die von Naurath nach Zemmer und Rothaus führt überquert. Weiter geht's durch den Meulenwald bergabwärts nach Heidweiler.

In Heidweiler, vorbei beim Waschborn, geht es jetzt durchs Bendersbachtal nach Heckenmünster. In Heckenmünster führt der Weg am Dreesbrunnen, einer Wiese und dem Brunnenplatz vorbei. Über ein Teilstück der Erlebnisschleife Meulenwald am Eifelsteig führt die Strecke zur Grillhütte Heckenmünster. Hier ist uns eine Verpflegungsstation eingerichtet. Weiter geht es zur „Viktoriaquelle“ und kurz danach zu einer Schwefelquelle. Von hier geht es am Hansenkreuz vorbei zum Kellerberg. Um Naurath zur rechten Seite herum wird der Reinsbach an der „Arnoldsbrücke“ überquert. Dann geht's weiter zum „Loskillkreuz“. An der „Neuwies“ vorbei führt der Weg schliesslich zurück nach Föhren zum Festplatz.

Route 5. Mountainbiketour (Start individuell)

Auch diese Tour startet am Ausgangspunkt Festplatz. Es ist eine genau 27,9 km lange Tour mit vielen Waldwegen mit normalen Anforderungen an die Mountainbiker. Es geht die Hauptstraße hinauf und vor der Eisenbahnbrücke muss man rechts in Richtung Naurath abbiegen. Weiter geht es auf dem Radweg entlang der Bahnlinie aus dem Ortskern heraus und erreicht nach einer Schleife im Neubaugebiet die Einfahrt in den Wald am Ortsausgang in Richtung Erlbach. Es folgt ein allmählicher Anstieg durch den Wald Richtung Naurath. Am Ortseingang Naurath fährt man nach rechts hinunter in die Ortsmitte, dort nach links aus dem Ort hinaus und bergaufwärts in den Wald. In großem Bogen erreicht man den höchsten Punkt der Route (400üNN), auf dessen Höhe man zunächst eine Kreisstraße überquert und schliesslich eine Landstraße erreicht, auf die man nach links einbiegt aber nach ca. 200m nach rechts über eine Parkbucht wieder verlässt. Es folgt die Einfahrt in den Wald mit einer kurzen Single-Trail Abfahrt. Dabei überquert man eine asphaltierte Forststraße. Im weiteren Verlauf absolviert man eine Wurzelwegpassage und fährt anschließend auf eine Forststraße auf, welche entlang eines Baches abwärts führt. Bei der Einmündung der Forststraße in eine Kreisstraße führt der Weg nach links über einen Parkplatz, den man am gegenüberliegenden Ende im Wald ansteigend wieder verlässt. Nach einem zunächst leichten Anstieg, der in kurzem, giftigen Teilstück endet, führt die Route abwärts zur

bereits erlebten Landstraße, die wiederum überquert werden muss. Auf der gegenüberliegenden Seite fährt man zunächst parallel zur Straße, verlässt diese aber nach ca. 200m, um den Rest der Tour in den Tiefen des Meulenwaldes zu versinken. Es folgt ein gemütlicher Anstieg, nachfolgend eine flotte Abfahrt auf gut ausgebauten Waldwegen vorbei an mächtigen Douglasien. Nach leichtem, aber ständigem Auf und Ab und vielen Richtungsänderungen erreicht man bei der Steinkaulhütte den moselseitigen Rand des Meulenwaldes und verlässt ihn über eine flotte Singel-Trail-Abfahrt, die an einem talseitigen Parkplatz in einer scharfen Rechtskurve endet. Es gibt einen erneuten Aufstieg in den Hang des Waldgebietes mit abschließender Abfahrt zum Haardthof, wo die Landstraße nach Föhren überquert und nach links auf dem Radweg in Richtung Föhren abgebogen wird. Ziel ist wiederum der Festplatz in Föhren. Am Festplatz erwartet alle Wandergruppen neben Essen und Getränken auch noch ein kurzweiliges Unterhaltungsprogramm, mehrere Ausstellungen, ein Falkner mit mehreren Greifvögeln sowie Kinderanimation.

Föhren, den 26. September 2011

Jürgen Reinehr, Ortsbürgermeister

Renate Breitbach, 1. Vorsitzende Heimat- und Verkehrsverein

Satzung der Jagdgenossenschaft Föhren vom 13.03.2012

Die Jagdgenossenschaft Föhren hat auf Grund des § 11 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Föhren“. Sie hat ihren Sitz in Föhren.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LJG) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Föhren nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht

gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, aufgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7

Vertretung eines Mitglieds

in der Genossenschaftsversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.

(2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeneigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen.

Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die

Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

1 Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984, Az.: 3 C 29.83 (BayVB1 84/760).

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. (2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzung und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

(3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.

(2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse sowie in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

§ 20**Inkrafttreten**

(1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Föhren vom 19.08.2010 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 13.03.2012 beschlossen.

Föhren, den 13.03.2012

Der Jagdvorstand:

Lothar Lichthenthal, Jagdvorsteher

Hermann Heinz, 1. Beisitzer

Jürgen Reinehr, Ortsbürgermeister und 2. Beisitzer

Die Jagdgenossenschaftssatzung wurde der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt und am 28.08.2012 genehmigt.



Kenn

buergermeister@kenn.de

Tel. 06502/2391, Sprechzeiten:
Mo. 8.00-9.00 Uhr + 18.00 - 19.00 Uhr
Fr. 17.00-19.00 Uhr und nach Absprache

Friedhof Kenn

Bei Überprüfungen ist aufgefallen, dass bei verschiedenen Gräbern die vorgeschriebenen Maße die Grababdeckungen aus Stein deutlich überschritten worden sind. Dies gilt gleichermaßen für Urnen- und für Erdgrabstellen. Die Platten zwischen Gräbern wurden verschoben und teilweise auch abgeschnitten. Solche Veränderungen sind nicht akzeptabel, da dadurch das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigt wird. Ich bitte daher darauf zu achten, dass bei der Grabgestaltung die vorgegebenen Maße und die Friedhofssatzung eingehalten werden. Die Angehörigen der betroffenen Grabstellen werden entsprechend informiert, damit die Korrekturen vorgenommen werden können.

Kenn, 28.09.2012

Rainer Müller, Ortsbürgermeister

Satzung der Jagdgenossenschaft**Kenn vom 08.03.2012**

Die Jagdgenossenschaft Kenn hat auf Grund des § 11 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1**Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kenn“. Sie hat ihren Sitz in Kenn.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LJG) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

§ 2**Mitgliedschaft**

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kenn nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3**Aufgaben**

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4**Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5**Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6, 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6**Aufgabe der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7**Vertretung eines Mitglieds****in der Genossenschaftsversammlung**

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8**Beschlussfassung und Stimmrecht**

(1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.

(2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen.

Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch

zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

1 Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984, Az.: 3 C 29.83 (BayVBl 84/760).

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),

5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzung und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

(3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.

(2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Kenn vom 15.09.2010 außer Kraft.
- Vorstehende Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 08.03.2012 beschlossen.

Kenn, den 08.03.2012

Der Jagdvorstand:

Wolfgang Bauer, Jagdvorsteher

Rainer Müller, Ortsbürgermeister und 1. Beisitzer

Johann-Peter Herrig, 2. Beisitzer

Die Jagdgenossenschaftssatzung wurde der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt und am 28.08.2012 genehmigt.



Klüsserath

buergermeister@kluesserath.de

Tel. 06507/99126

Sprechzeiten:

Mi. 19 - 21 Uhr, Sa. 9 - 11 Uhr

Grüßwort zur Pfarrkirmes

Am kommenden Wochenende, zum Fest Maria Rosenkranz-königin, feiern wir wieder unsere traditionelle Pfarrkirmes. Das Fest findet in diesem Jahr wieder auf dem Kirchvorplatz und rund um das Gemeindehaus „Alte Ökonomie“ statt.

Alle Klüsserather und ihre Gäste sind recht herzlich eingeladen, wenn am Sonntag um 10.30 Uhr die Kirmes mit einem feierlichen Hochamt, mitgestaltet von unserem hervorragenden Kirchenchor, eingeleitet wird, zum mittäglichen traditionellen Kirmesessen, zu hausgemachtem Kaffee und Kuchen und zu den Darbietungen der Ortsvereine und der Kindergartenkinder.

Das Fest endet um 18.30 Uhr mit Lichterprozession von der Fronhofkapelle zur Kirche, begleitet von der Feuerwehrkapelle, die auch anschließend das Fest mit flotten Rhythmen ausklingen läßt.

Machen Sie reichlich Gebrauch vom Angebot an den Ständen, dem Kirmesessen -es gibt Rindfleisch mit Remouladensoße oder Kassler mit Sauerkraut und Püree-, dem Kaffee und Kuchen oder den hervorragenden Weinen der Klüsserather Bruderschaft, Sie essen und trinken für einen guten Zweck: Der Erlös ist für die Renovierung der Kirchenorgel bestimmt. Ich wünsche der Pfarrkirmes ein gutes Gelingen und den Klüsserathern mit ihren Gästen eindrucksvolle Stunden bei den kirchlichen Feiern und gute Unterhaltung auf dem Kirmesgelände zwischen Kirche und Kindergarten.

Die Organisatoren der Pfarrgremien haben mit viel Mühe die „Klüsserather Pfarrkirmes“ vorbereitet. Ich hoffe, dass ihre Anstrengungen durch einen regen Besuch belohnt werden und ich wünsche, dass eine harmonische Pfarrkirmes den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl sowohl in der Zivilgemeinde wie auch in der Kirchengemeinde weiter stärken. Mein besonderer Dank gilt Herrn Pastor Michael Meiser, den Pfarrgremien und den mitwirkenden Vereinen und Gruppen für die Gestaltung der Kirmesfeierlichkeiten.

Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 11. Oktober 2012, 16.00 Uhr**, findet im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Zimmer 26 eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Klüsserath statt.

Tagesordnung:

- nichtöffentlich -

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Ortsgemeinde Klüsserath

Klüsserath, den 26. September 2012

Gemeindeverwaltung Klüsserath

gez. Friedrich, Ortsbürgermeister

Straßensperrung zur Pfarrkirmes

Aus Anlass der Pfarrkirmes ist die Kirchstraße von **Samstag, dem 06.10.2012 um 14.00 Uhr bis Sonntag, dem 07.10.2012 um 22.00 Uhr** voll gesperrt. Ebenso ist der Parkplatz Kirchstraße während dieser Zeit nicht zu benutzen. Wir bitten die betroffenen Anlieger und Parkplatzbenutzer um Verständnis.

Klüsserath, den 28. September 2012

Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

III. Nachtragssatzung

der Ortsgemeinde Klüsserath über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.09.2012

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat am 09.08.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.03.2006 beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Klüsserath

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 375,00 € |
| in Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften (Rasengräber) | 1.500,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|----------|
| a) für die Beisetzung der ersten Asche | 100,00 € |
| b) für die Beisetzung der zweiten Asche | 100,00 € |

III. Urnengrabstätten

Beisetzung einer Urne nach § 15 der Friedhofssatzung in

- | | |
|--|----------|
| a) einem Reihengrab (allgemeine Gestaltungsvorschriften) | 375,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 200,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die tatsächlichen Kosten der Gemeinde sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbahrung mit Trauerfeier/Einsegnung

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) einer Leiche | 55,00 € |
| b) einer Urne | 25,00 € |
| 2. nur Trauerfeier/Einsegnung | 25,00 € |
| 3. nur Aufbahrung | 45,00 € |

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) für eine Reihen- oder Mischgrabstelle | nach Aufwand |
| d) für ein Urnengrab | nach Aufwand |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klüsserath, den 20.09.2012

Ortsgemeinde Klüsserath

gez. Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Köwerich

Tel. 06507/802514
Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

Satzung der Jagdgenossenschaft Köwerich-Thörnich vom 06.03.2012

Die Jagdgenossenschaft Köwerich-Thörnich hat auf Grund des § 11 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Köwerich-Thörnich“. Sie hat ihren Sitz in Köwerich.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LJG) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Köwerich-Thörnich nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.
- (2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche

Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

- (6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7

Vertretung eines Mitglieds in der Genossenschaftsversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die

Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

1 Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984, Az.: 3 C 29.83 (BayVBl 84/760).

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschussfestsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzung und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

(3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.

(2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Köwerich-Thörnich vom 26.04.2010 außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 06.03.2012 beschlossen.

Köwerich, den 06.03.2012

Der Jagdvorstand:

Robert Linden, Köwerich,

Jagdvorsteher und Ortsbürgermeister

Hans-Peter Brixius, Thörnich,

1. Beisitzer und Ortsbürgermeister

Josef Longen, Thörnich, 2. Beisitzer

Die Jagdgenossenschaftssatzung wurde der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt und am 28.08.2012 genehmigt.



Leiwien

buergermeister@leiwien.de

Tel. 06507/3378

Sprechzeiten:

Mi. 18-20 Uhr, Sa. 10-12 Uhr

Satzung der Jagdgenossenschaft Leiwien vom 02.03.2012

Die Jagdgenossenschaft Leiwien hat auf Grund des § 11 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Leiwien“. Sie hat ihren Sitz in Leiwien.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LJG) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leiwien nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.
- (2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, angenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehöörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7

Vertretung eines Mitglieds in der Genossenschaftsversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.
 - (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
 - (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit 1. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.
- 1 Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984, Az.: 3 C 29.83 (BayVBl 84/760).

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
6. die Zustimmung zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzung und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

(3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.

(2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Leiwen vom 13.08.2008 außer Kraft.
Vorstehende Satzung wurde von der Genossenschaftsversammlung am 02.03.2012 beschlossen.

Leiwen, den 02.03.2012

Der Jagdvorstand:

Claus-Peter Feller, Ortsbürgermeister und Jagdvorsteher

Günther Jakobi, 1. Beisitzer

Peter Jostock-Will, 2. Beisitzer

Die Jagdgenossenschaftssatzung wurde der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt und am 28.08.2012 genehmigt.

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

(Berichtigung der Flächenangabe)

In der Gemarkung **Leiwen** wurden die Flächenangaben des Liegenschaftskatasters bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aufgrund einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises in Verbindung mit ergänzenden Vermessungen von Amts wegen durch die Fortführungsnachweise FQ 22603124/2012 aktualisiert.

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
001	00212 / 002	015	00271 / 005
001	00212 / 003	015	00271 / 006
001	00229 / 005	015	00271 / 007
003	00052 / 001	015	00292 / 000
005	00001 / 000	015	00298 / 000
005	00058 / 005	016	00297 / 002
005	00058 / 006	016	00297 / 004
005	00060 / 003	016	00297 / 006
005	00084 / 000	016	00300 / 002
005	00085 / 006	016	00300 / 003
005	00144 / 002	016	00300 / 004
005	00245 / 000	016	00310 / 005
005	00359 / 008	016	00316 / 002
005	00359 / 014	016	00323 / 001
005	00359 / 015	017	00064 / 000
005	00389 / 006	017	00166 / 002
006	00308 / 000	017	00167 / 002
007	00206 / 000	017	00168 / 002
007	00288 / 000	017	00301 / 001
007	00407 / 001	017	00302 / 002
007	00428 / 002	017	00304 / 000
007	00449 / 002	017	00309 / 000
007	00450 / 000	017	00313 / 000
008	00100 / 002	018	00045 / 000
008	00265 / 004	018	00142 / 018
009	00074 / 004	018	00142 / 020
009	00375 / 000	018	00142 / 021
009	00377 / 002	018	00142 / 022
011	00079 / 001	018	00142 / 024
011	00079 / 004	018	00143 / 054
011	00080 / 003	018	00143 / 079
011	00126 / 001	018	00143 / 088
011	00126 / 006	018	00146 / 002
011	00127 / 005	018	00146 / 009
012	00013 / 001	018	00152 / 006
012	00186 / 017	018	00152 / 007
013	00030 / 001	018	00154 / 000
013	00031 / 005	018	00160 / 000
014	00006 / 007	019	00015 / 000
014	00074 / 001	019	00028 / 001
014	00076 / 001	019	00028 / 002
014	00079 / 003	019	00034 / 002
014	00086 / 003	019	00034 / 005
014	00088 / 010	019	00036 / 026
014	00104 / 002	019	00036 / 027
014	00106 / 021	019	00036 / 028
015	00008 / 000	019	00036 / 032
015	00265 / 002	019	00044 / 005
015	00266 / 004	019	00044 / 009
015	00266 / 005	019	00044 / 010
015	00266 / 007	019	00047 / 006
015	00267 / 006	019	00048 / 001
015	00267 / 007	019	00050 / 004
015	00267 / 008	019	00052 / 001

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
019	00053 / 000	022	00274 / 000
020	00008 / 007	022	00281 / 000
020	00013 / 010	022	00292 / 000
020	00016 / 001	022	00299 / 000
020	00018 / 001	022	00321 / 000
020	00019 / 001	022	00328 / 000
020	00021 / 000	022	00354 / 000
020	00022 / 004	023	00379 / 000
020	00046 / 000	023	00380 / 001
020	00050 / 003	024	00003 / 000
020	00050 / 004	024	00005 / 002
020	00051 / 003	024	00012 / 003
020	00053 / 003	024	00725 / 003
020	00054 / 003	024	00725 / 004
020	00058 / 000	024	00777 / 000
020	00059 / 000	024	00778 / 000
020	00066 / 001	024	00779 / 000
020	00071 / 004	024	00780 / 000
020	00083 / 000	024	00781 / 000
020	00084 / 000	024	00782 / 000
020	00086 / 000	024	00785 / 000
021	00005 / 000	024	00787 / 003
021	00006 / 000	024	00791 / 004
021	00015 / 000	024	00824 / 000
021	00017 / 000	024	00826 / 000
021	00018 / 000	024	00827 / 000
021	00030 / 000	024	00829 / 000
021	00035 / 000	024	00830 / 000
021	00037 / 002	024	00831 / 000
021	00042 / 000	024	00836 / 000
021	00049 / 000	024	00837 / 000
021	00052 / 000	024	00839 / 000
022	00003 / 000	024	00840 / 000
022	00004 / 000	024	00842 / 000
022	00071 / 000	024	00845 / 000
022	00073 / 000	024	00848 / 000
022	00074 / 000	024	00850 / 000
022	00076 / 000	024	00852 / 000
022	00077 / 000	024	00853 / 000
022	00086 / 000	024	00855 / 000
022	00093 / 000	024	00856 / 000
022	00095 / 000	024	00857 / 000
022	00100 / 000	024	00859 / 000
022	00105 / 000	024	00860 / 001
022	00106 / 000	024	00864 / 001
022	00110 / 000	024	00866 / 000
022	00112 / 004	024	00867 / 000
022	00115 / 000	024	00868 / 000
022	00116 / 001	024	00870 / 000
022	00116 / 003	024	00871 / 000
022	00116 / 005	024	00872 / 000
022	00118 / 000	024	00874 / 000
022	00124 / 001	024	00875 / 000
022	00124 / 012	024	00876 / 002
022	00126 / 010	024	00876 / 003
022	00127 / 004	024	00876 / 004
022	00131 / 005	024	00878 / 000
022	00133 / 001	024	00881 / 000
022	00139 / 001	024	00882 / 000
022	00139 / 009	024	00883 / 000
022	00141 / 001	024	00887 / 000
022	00142 / 008	024	00888 / 000
022	00143 / 010	024	00889 / 000
022	00146 / 000	024	00890 / 000
022	00177 / 000	024	00891 / 000
022	00235 / 001	024	00893 / 000
022	00235 / 002	024	00894 / 000
022	00238 / 007	024	00895 / 000
022	00239 / 000	024	00896 / 000
022	00241 / 002	024	00903 / 000
022	00243 / 000	024	00906 / 000
022	00248 / 006	024	00907 / 000
022	00252 / 012		
022	00268 / 002		
022	00273 / 000		

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbaube-

rechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **8. Oktober 2012 bis 2. November 2012** beim Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Dienstort Trier- Zimmer 7 ausgelegt und kann nach telefonischer Anmeldung während der Dienststunden (Montag - Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBL. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Jürgen Grings

Fachgruppenleiter „Führung des Liegenschaftskatasters“
(Name, Amts-/Dienstbezeichnung)



Longuich

buergermeister@longuich.de

Tel. 06502/1364

Sprechzeiten:
Mi. 18.30 - 20.00 Uhr

Bekanntmachung

Aufruf von Grabstätten auf dem Friedhof Longuich

Gemäß § 17 i.V.m. §§ 24, 25 und 26 der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Longuich werden hiermit die Verfügungsberechtigten der nachfolgend näher bezeichneten Grabstätten aufgefordert, bis zum 15.11.2012 das Reihen-/Wahlgrab in einen einwandfreien und würdigen Zustand zu versetzen oder es zu entfernen und einzuebnen.

Sollte dem nicht nachgekommen werden, wird die Ortsgemeinde Longuich das Grab von Amts wegen einebnen.

Reihengrab 1/2/4

Verstorbene: Frau Annemarie Martin (+1974)

Reihengrab 3/6/2

Verstorbene: Frau Beate Rück (+1986)

Wahlgrab 4/11/5

Verstorbene: Johann u. Marie Eckmann (+ 1979, +1985)

Longuich, den 24.09.2012

Kathrin Schlöder, Ortsbürgermeisterin

Leiterin der KiTa, Irmi Sperl, in den Ruhestand verabschiedet

Die langjährige Leiterin der KiTa Longuich wurde im Rahmen einer Feierstunde am Montag, den 24.09.2012 nach 36 Dienstjahren in Longuich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.



Pastor Dr. Ralph Hildesheim, Irmi Sperl, Reinhard Boesten

Über den ganzen Tag hinweg verabschiedeten sich Kinder, Eltern, Kollegen/innen, KiTa gGmbH Trier, Kirchengemeinde Longuich und auch die Ortsgemeinde Longuich.

Im Namen der Ortsgemeinde darf ich mich auch auf diesem Wege für das Wirken und Gestalten von Frau Sperl über diesen wirklich langen Zeitraum hinweg bedanken. Insbesondere in den letzten Jahren waren die Veränderungen des Aufgabenbereiches der KiTa sehr groß. Frau Sperl hat alle diese Herausforderungen angenommen und zusammen mit ihren Mitarbeiter/innen hervorragend umgesetzt.

Wir wünschen Frau Sperl alles Gute und einen schönen neuen Lebensabschnitt.

Longuich, den 25.09.2012

Kathrin Schlöder, Ortsbürgermeisterin



Ortsbürgermeisterin Kathrin Schlöder, scheidende Leiterin der KiTa Irmi Sperl



Mehring

buergermeister@mehring-mosel.de

Tel. 06502/2140

Sprechzeiten:
Di. 19-21 Uhr, Sa. 10-12 Uhr

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 10. Oktober 2012**, findet um **19.00 Uhr** im **Kulturzentrum „Alte Schule“** in Mehring eine Sitzung des Ortsgemeinderates Mehring statt.

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Mitteilungen
2. Vorstellung und Beschlussfassung des Bauentwurfes zur B53 (Linksabbiegespur und Verkehrsberuhigung westl. Ortseinfahrt)
3. Beschluss zur Übernahme der Trägerschaft für die Straßenplanung und die Bauausführung der B53 (Linksabbiegespur und Verkehrsberuhigung westl. Ortseinfahrt)
4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und Erteilung der Entlastung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2012
6. Vertrag zur Übertragung von Verkehrssicherungspflichten zwischen der Ortsgemeinde und dem MTB-Club Mehring e.V.
7. Friedhof; Aufruf von Grabfeldern
8. Annahme von Sponsoringleistungen, Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen
9. Verschiedenes

- nichtöffentlich -

1. Mitteilungen
2. Vertragsangelegenheiten
3. Bauangelegenheiten
4. Vergaben
5. Personalangelegenheiten
6. Verschiedenes

Mehring, 28.09.2012

Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister



Schleich

buergermeister@schleich-mosel.de

 Tel. 06507/3322
 Sprechzeiten:
 nach tel. Vereinbarung

Jagdgenossenschaft Ensch-Schleich

Auf die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftssatzung Ensch-Schleich unter der Ortsgemeinde Ensch wird hingewiesen.



Schweich

buergermeister@stadt-schweich.de

 Tel. 06502/9338-25 o. 9338-26,
 Sprechzeiten: Mo.-Fr. 7.30-12.30 Uhr,
 Die. 14.00-16.30 Uhr, Do. 14-18 Uhr
Schweich-Issel: Tel. 06502/3474
 Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Bekanntmachung

Die nächste **Sitzung des Bauausschusses** findet am **Montag, dem 08.10.2012 um 18.00 Uhr Treffpunkt: „Bürgerzentrum“** statt.

Tagesordnung:

öffentlich:

Ortsbesichtigungen

- Bürgerzentrum
- Dietrich-Bonhoeffer-Straße

anschließend:

Fortsetzung der Sitzung im kleinen Sitzungssaal des „Alten Weinhauses“, Brückenstr. 46

nichtöffentlich:

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen
3. Vergaben
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Bauanträge, Bauvoranfragen, Nutzungsänderungen
6. Verschiedenes

Schweich, den 28.09.2012

Otmar Rößler, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Die nächste **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Schweich findet am **Mittwoch, dem 10.10.2012 um 19.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des „Alten Weinhauses“**, Brückenstr. 46 statt.

Tagesordnung

nichtöffentlich

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen
3. Investitionsprogramm 2012 - 2016
4. Straßenbeleuchtungsvertrag
5. Beiträge für die Unterhaltung von Weinbergs-, Feld- und Wirtschaftswegen gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz
6. Fachausschuss Haushalt - Antrag der SPD-Fraktion
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Vergaben
9. Zuschussanträge
10. Verschiedenes

Schweich, den 28.09.2012

Otmar Rößler, Stadtbürgermeister

Aufruf der Reihengräber

Friedhöfe Schweich und Issel

Gemäß § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Schweich werden die **Reihengräber** auf dem **Friedhof in Schweich** aus dem **Jahre 1987** und dem **Friedhof in Issel** aus dem **Jahre 1992** aufgehoben.

Die Nutzungsberechtigten dieser Gräber werden gebeten, bis Ende des Jahres die Bepflanzungen, Grabsteine und Einfassungen (nebst Fundamenten) zu entfernen und zu entsorgen, damit die Fläche von der Stadt eingeebnet werden kann. Sollten die Nutzungsberechtigten dazu nicht in der Lage sein, besteht die Möglichkeit, die Stadt Schweich mit der Abräumung und Entsorgung zu beauftragen. Bitte setzen Sie sich mit der Stadtverwaltung Schweich, Frau Berweiler, Tel.: 06502/933826, in Verbindung.

Schweich, den 28.09.2012

Otmar Rößler, Stadtbürgermeister
 Kurt Heinz, Ortsvorsteher

Grabstätten auf dem Friedhof Schweich

Gem. §§ 14, 18, 25 und 28 der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Schweich werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen der nachfolgenden Grabstätten aufgefordert, die Pflege der

Gräber aufzunehmen und sich bei der Stadtverwaltung Schweich, Frau Berweiler, Brückenstr. 46, 54338 Schweich (Tel.: 06502/933826) zu melden.

Sollte bis zum 31.12.2012 keine Meldung erfolgt sein, wird die Stadt Schweich die Grabstellen einebnen:

Ferdinand Harder, + 1989

Bernardine Hanstein-Vogt, + 1990.

Ferner endet die Nutzungszeit der Grabstätte Charlotte und Otto Woitschach am 31.12.2012. Wir bitten die Nutzungsberechtigten bzw. deren Angehörige, sich bei der Stadtverwaltung Schweich zum 31.12.2012 zu melden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nicht erfolgt sein, werden wir auch diese Grabstelle einebnen.

Schweich, 28.09.2012

Otmar Rößler, Stadtbürgermeister

Glaswappen der Stadt Schweich

Die Stadt Schweich hat einen Restbestand der Bleiglas-Wappen erworben. Diese Bleiverglasungen in einer Größe von ca. 25 x 20 cm sind versehen mit einer angelöteten Kette. Sie können zum Preis von 19.90 € bei der Stadtverwaltung Schweich, Brückenstr. 46, 54338 Schweich, Tel.: 06502/933826 erworben werden.

Schweich, 28.09.2012

Otmar Rößler, Stadtbürgermeister

Stadtwoche und Stadtfest Schweich 2012

Erstes Fazit und Dank

Nach Abschluss der Schweicher Stadtwoche und des Stadtfestes 2012 zieht der Trägerverein „Stadtwoche Schweich e.V.“ ein rundum positives Fazit. Selbst das Wetter, das im vergangenen Jahr den Sonntag mit dem Festumzug verhaselte, hat an allen 10 Tagen mitgespielt.

Das bunt gemischte Programm der Schweicher Stadtvereine für jung und alt wurde hervorragend angenommen. Den Auftakt hierzu bildete am 01.09.2012 das Konzert der Chorleiterchöre Rheinland-Pfalz und der Pfalz in der Pfarrkirche St. Martin, gefolgt von dem „Kinder-Freestyle“ - dem bunten Kindernachmittag des Spielmannzuges der Freiwilligen Feuerwehr Schweich - auf dem Synagogenvorplatz. Montags gab es dann zwei stimmungsvolle Aufführungen der Puppenbühne „Tingel-Tangel“ für die Kleinen und Junggebliebenen im Niederprümer Hof, während abends die Schweicher Stadtmeisterschaft im Doppelkopp stattfand. Der Dienstag folgte mit einem bunten Nachmittag für die Seniorinnen und Senioren mit Kaffee und Kuchen im Pfarrheim. Abends begeisterte der Liedermacher und Troubadour, Günter Hochgürtel, auf dem Synagogenvorplatz. Mittwoch war der Tag des Heimat- und Verkehrsvereins mit Stadtrundgang unter Führung von Andreas Sittmann und dem Vieznachmittag mit der erstmaligen Krönung des Viez-Königs und der Viez-Königin, dem Auftritt der Kindertanzgruppen, Schweicher Mundart und der Gruppe „Pastorella“. Am Freitag konnten sich die Besucher an der dritten Auflage der musikalisch-kulturellen Weinprobe in der ehemaligen Synagoge erfreuen. Vor lange schon ausverkauftem Haus begeisterte die Künstlerin Claudia Glesius begleitet von Klauspeter Bungert mit ihrer Musik der 40-iger und 50-iger Jahre, sowie die hervorragenden Weine der Schweicher Winzer.

Das Stadtfest vor der Synagoge startete am Samstag mit zwei Veranstaltungen abseits des Festplatzes: zunächst gab es die Neuauflage der Kinderdisco für die Kleinen unter der Regie der Entertainerin Sonja Storz im Pfarrheim und den Tag der offenen Tür im Schweicher Jugendtreff mit einem Kickerturnier. Als Novum überraschte der Schweicher Gewerbeverband mit den Kindergärten und Schulen in der Stadt Schweich mit einer bunten „Lampionallee“. Das Abendprogramm startete nach einem Sektempfang der Ehrengäste mit dem Fassanstich durch den Schirmherrn, Herrn Artur Friedrich, und die Weinkönigin der Roemischen Weinstraße, Nina I. Für den musikalischen Rahmen sorgten der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Schweich und die Stadtkapelle Schweich. Für den Rest des Abends sorgte die Unterhaltungsband „SixAffairs“ aus Landau bei bestem Sommerwetter auf dem prall gefüllten Synagogenvorplatz für ausgelassene Stimmung.

Der Sonntagmorgen begann mit dem Festgottesdienst, dem Frühschoppenkonzert und dem von Edwin Endres organisierten sehenswerten Oldtimer-Treffen auf dem Kirchvorplatz. Bei Traumwetter fand dann - anders als im Vorjahr - der bunte Festumzug mit über 30 Fußgruppen, Kapellen und Wagen statt. Das restliche Programm mit den Musikgruppen „Sonabile Band“ und „noFriends“ fand regen Zuspruch, auch wenn wegen der hochsommerlichen Temperaturen zumindest nachmittags die Umsätze vielleicht nicht ganz die Erwartungen erfüllten.

Am Montag startete zunächst am Vormittag der Markttag des Gewerbeverbandes Schweich, bevor es am Nachmittag mit der Veranstaltung „Tag des RWE - E-Heinkel on Tour“ zu einem bunten Nachmittag mit großer Stofftieraktion, Hüpfburg, Kinderschminken, Luftballon-Station, Foto-Aktion uvm. mit freundlicher Unterstützung des RWE kam. Das Stadtfest endete abends bei angenehmen Temperaturen und dem erfolgreichen Auftritt der Rock-, Pop- und Country-Band „Bonanza“.

Der Stadtwoche Schweich e. V. sieht in der Stadtwoche 2012 eine gelungene Fortführung des Festkonzeptes mit Stadtwoche und Stadtfest vor der Synagoge. Das Programm wurde von den Besuchern erneut sehr gut angenommen, die Kulisse stimmte. Für die Zukunft wird erneut versucht, den gemütlichen Charakter eines Weinfestes auf einem für den Besucher attraktiven Festplatz mit Bühne und Ständen aufzugreifen und nicht zuletzt über das abwechslungsreiche, aber in erster Linie untermalende Musik-Programm zu unterstützen.

Als Stadtbürgermeister und Vorsitzender des Vereins „Stadtwoche Schweich e.V.“ möchte ich ein herzliches Danke sagen. Ich danke dem Geschäftsführer Ralf Lemsch, dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen des Vereins „Stadtwoche Schweich e.V.“, die mit ihren unzähligen Helferinnen und Helfern zum Gelingen der diesjährigen Stadtwoche und dem anschließenden „Stadtfest vor der Synagoge“ beigetragen haben. Ohne ihr ehrenamtliches Engagement könnte ein solches Fest nicht ausgerichtet werden. Und ein solches Fest ist für die Stadt Schweich unerlässlich, dient es doch dem Zusammenhalt in der Stadt, diesem notwendigen „Wir-Gefühl“ - und bietet die Chance viele Neubürger kennen zu lernen. Finanziell sind wir auf die Unterstützung von Sponsoren angewiesen. Ich danke den diesjährigen Sponsoren ganz herzlich für ihr Engagement. Danke auch den Nachbarn für ihr Verständnis, dass ein solches Fest kleinere und größere Beeinträchtigungen mit sich bringt. Ein ganz besonderer Dank an den Schweicher Heimat- und Verkehrsverein, der an allen Tagen der Stadtwoche auf dem Synagogenvorplatz einen Feststand als zentralen Anlaufpunkt für die Freunde Schweicher Weine und Sekte vorgehalten hat. Das war eine große Bereicherung für das Fest.

Auf Wiedersehen bei der Stadtwoche Schweich 2013!

Schweich, den 28.09.2012

Otmar Rößler, Stadtbürgermeister



Thörnich

buergermeister@thoernich.de

Tel. 06507/3567

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

Jagdgenossenschaft Köwerich-Thörnich

Auf die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftssatzung Köwerich-Thörnich unter der Ortsgemeinde Köwerich wird hingewiesen.

Kirchliche Nachrichten

Dekanat Schweich-Welschbillig

Klosterstr. 1b, 54338 Schweich

Dechant: Pfr. Berthold Fochs, Welschbillig, Tel. 06502/93745-0

Stellv. Dechant: Pfr. Hermann Zangerle, Trierweiler, Tel. 0651/88370

Dekanatsreferentin: Beate Barg, Schweich, Tel. 06502/93745-11

Pastoralreferent: Matthias Schmitz, Schweich, Tel. 06502/9371602

Pastoralreferent: Roland Hinzmann, Schweich, Tel. 06502/9371600

Dekanatskantor: Johannes Klar, Schweich, Tel. 06502/7775

Dekanatssekretärin: Marion Thömmes, Schweich Tel. 06502/937450

E-Mail: dekanat.schweich-welschbillig@bgv-trier.de

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.30 bis 11.30 Uhr

Gottesdienstzeiten vom 06.10.2012 bis 07.10.2012

Bekond: Sa., 06.10.: 19.00 Uhr Vorabendmesse

Detzem: Sa., 06.10.: 17.00 Uhr Vorabendmesse

Ensch: Sa., 06.10.: 18.30 Uhr Vorabendmesse

Fell: So., 07.10.: 10.30 Uhr Hochamt

Föhren: Sa., 06.10.: 17.45 Uhr Ökumenischer Erntedank-Gottesdienst an der Viezkelterstation, So., 07.10.: 10.30 Uhr Hochamt,

17.00 Uhr Eröffnung des Rosenkranzmonats am Kapellchen

Kenn: Sa., 06.10.: 17.45 Uhr Vorabendmesse mit Erntedank,

So., 07.10.: 10.30 Uhr Kleinkindergottesdienst mit Erntedank

Klüsserath: So., 07.10.: 10.30 Uhr Kirmeshochamt

Köwerich: So., 07.10.: 09.00 Uhr hl. Messe

Leiwen: Sa., 06.10.: 18.30 Uhr Vorabendmesse

Longuich: So., 07.10.: 09.15 Uhr Hochamt

Mehring: So., 07.10.: 10.30 Uhr Hochamt

Pölich: So., 07.10.: 09.00 Uhr hl. Messe

Riol: Sa., 06.10.: 19.00 Uhr Vorabendmesse

Schweich: So., 07.10.: 10.30 Uhr Hochamt, 18.30 Uhr hl. Messe

Pfarrgemeinde

„Rosenkranzkönigin Klüsserath“

Die Pfarrgemeinde „Rosenkranzkönigin Klüsserath“ feiert am **7. Oktober 2012** ihre diesjährige Pfarrkirmes.

Weinspenden: Um unseren Kirmesgästen wieder ein reichhaltiges Weinangebot präsentieren zu können, benötigen wir auch wieder Weinspenden. Die Spenden sollten alsbald bei Birgit Follmann abgegeben werden. Es können aber auch noch Weine am Festtag mitgebracht und am Weinstand abgegeben werden.

Kuchenspenden: Ebenso wollen wir in der Kuchentheke eine möglichst große Palette hausgemachten Kuchen anbieten. Die Kuchen sollten bitte am Sonntag mitgebracht und im Café in der Alten Ökonomie abgegeben werden.

Evangelische Kirchengemeinde in Schweich

Samstag, 06.10.2012

17.00 Uhr Ökum. Familiengottesdienst Viezkelter in Föhren (Pfarrer Wermeyer)

Parteien / Wählergruppen

FWG Verbandsgemeinde Schweich e.V.

Am **16.10.2012** findet um **20.00 Uhr** im Gasthaus Pelzer, Moselstraße 31 in Bekond die Vorberatung der Verbandsgemeinderatssitzung am 18.10.2012 statt. Außer der Fraktion sind alle Mitglieder und interessierten Bürgerinnen und Bürger hierzu herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Nachrichten und Kurzmitteilungen aus dem Gemeinde- und Vereinsleben

Bekond

K.E.B. „Lustige Senioren“ Bekond

Am **Donnerstag, dem 18.10.2012 um 14.00 Uhr** treffen sich die „Lustigen Senioren“ im Bürgerhaus Bekond. An diesem Nachmittag kommt Herr Pastor Andreas Noster und feiert mit uns eine Erntedankandacht. Die Schülerin Regina Schneider wird die Andacht mit ihrem Geigenspiel musikalisch begleiten. Nachdem wir uns am Kuchenbuffett gestärkt haben, wird Herr Anton Feller aus Klüsserath seine Schlager und Volkslieder zum Mitsingen aufspielen. Über neue Besucher würden wir uns freuen.

Sportverein Bekond 1921 e.V.

Abteilung Fußball

Samstag, 06.10.2012

18.00 Uhr AH Fell - AH Bekond/Detzem/Ensch, RP

Sonntag, 07.10.2012

12.30 Uhr SV Aach II - SG Bekond-Klüsserath II, HP

14.30 Uhr SG Osburg II - SG Bekond-Klüsserath II, RP

Fußball-Feriencamp

Der SV Bekond 1921 e.V. bietet in Zusammenarbeit mit der Dürener Fußballschule von Werner Nefgen in der Zeit vom 08.10. bis 10.10.2012 auf der Kunstrasensportanlage Bekond ein Fußball-Feriencamp für Kinder/Jugendliche an. Das Training findet täglich von 09.30 bis 16.00 Uhr statt. Im Preis von 99 EUR ist auch die Verpflegung erhalten. Für Geschwisterkinder gibt es 30 % Ermäßigung. Infos und Anmeldungen unter www.duerenerfussballschule.de.

Fortsetzung auf Seite 35

FAMILIENANZEIGEN



Wir heiraten!

Die standesamtliche Trauung findet

am 12. Oktober 2012

um 11.30 Uhr im Schloss Föhren statt.

Die kirchliche Trauung ist am 05.01.2013 in Quebec City, Kanada.

Karen Hamilton & Timo Schlöder

Leiwen, im Oktober 2012

Vielen herzlichen Dank

sagen wir allen, die anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

mit lieben Glückwünschen, Blumen und Geschenken uns viel Freude bereitet haben.

Besonders danken wir Herrn Pater Manfred Heinzen und dem Kirchenchor Köwerich für die feierliche Gestaltung des Dankgottesdienstes und den Nachbarn für den schönen Hauschmuck.

Danke auch dem Kreisbeigeordneten Herrn Helmut Reis, der Bürgermeisterin Frau Christiane Horsch und des Ortsbürgermeisters Herrn Robert Linden sowie den Vertretern des SV Leiwen-Köwerich und dem Theaterverein Köwerich.

Es war für uns ein schönes unvergessliches Fest.

Frieda und Paul Scholtes

Köwerich, im Oktober 2012



Ihr kompetenter Partner an der Mosel
für Kurzzeit- und vollstationäre Pflege.

Wir beraten Sie gern!

Halfenstr. 5, 54340 Pölich

Tel.: 06507 – 93870

Internet: www.sanktandreas.com

Ihr zuverlässiger Partner für Heizöl und Diesel



Heizöle ... günstig und termingerecht!

(kostenlos anrufen) ☎ **0800 13 13 500**

Für die **Straßenkinder von Togo** alles andere als selbstverständlich: Schulenterricht. Mit Ihrer Unterstützung können wir ihnen eine Startchance geben.
www.brot-fuer-die-welt.de



**Tief- und Pflasterbau
Garten- und Landschaftsbau**

ANNEN GmbH & Co. KG · Gewerbegebiet Gusterath-Tal
Werkstraße 1 · D-54317 Gutweiler
Telefon +49(0)6588 - 9102 - 0

www.annen-pflasterbau.de

Ärzte • Ärzte

Wir sind vom 15.10. - 25.10.12
in Urlaub.

Vertretung: Dr. M'Baidanoum, Schweich
und alle anwesenden Nachbarkollegen

Dr. med. Frank Soedradjat

Facharzt für Allgemeinmedizin
Kirchstraße 48
D-54341 Fell

Médecin généraliste
14, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

www.dr-soedradjat.de

Anhänger-Verleih zu Billigpreisen

ANHÄNGER ZIMMERMANN
in Wittlich-Wengerohr am Bahnhof
0 65 71 - 9 31 11

**EROTIK
MESSE**

Fr. 17.00 - 01.00 Uhr
Sa. 14.00 - 01.00 Uhr
So. 14.00 - 22.00 Uhr

19.-21.10.

Parasstar Judy Nero

TRIER Messepark

Eintritt: € 20,00, "Er & Sie Partnerkarte" € 30,00
So. ab 19.00 Uhr ermäßigter Eintritt € 10,00 - /Person und Gutschein, bei Vorlage
dieses Inserates oder Internetgutschein von unserer Homepage!

Tel. 0170 83 88 676

www.erotik-messe.at

Auszug aus unserem Reiseprogramm

Silvester im Schwarzwald

4 Tage
29.12. - 01.01.13

inkl. Halbpension, Silvesterbuffet
mit Livemusik + Neujahrsbrunch

€ 339,-p.P. (im DZ)

01.-02.12. PARIS inkl. Stadtrundfahrt, 1x Ü/F **109.- €**
23.-27.12. Weihnachtsfest im Thüringer Wald
inkl. Weihnachtskonzert d. Volksmusik, 4x Ü/HP **449.- €**
30.12.-01.01.13 Silvester in Paris, 2x Ü/F **179.- €**

TAGESFAHRTEN

11.11. KÖLN, Karnevalseröffnung **19.- €**
24.11.+15.12. OBERHAUSEN, Centro **23.- €**
01.12.+15.12. Valkenburg & Maastricht
Höhlenweihnachtsmarkt inkl. Eintritt Gemeindegrotte **26.- €**
01.12.+15.12. AACHEN Weihnachtsmarkt **20.- €**
01.12.+15.12. RÜDESHEIM & WIESBADEN Weihnachtsm. **22.- €**
08.12. BRÜSSEL Weihnachtsmarkt **25.- €**
08.12. STRASSBURG Weihnachtsmarkt **23.- €**
31.12. Silvester in PARIS **59.- €**

Jozi-Reisen

Gewerbegebiet Am Bahnhof
54338 Schweich

Weitere Information und Buchung:

Tel.: 06502 - 5090 - Fax: 06502 - 7583
E-Mail: info@jozireisen.de



Seminare, Kurse und Veranstaltungen

TAGESSEMINARE

Telefontraining für Auszubildende

Termine: 09. und 10.10.,
je 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: je 170 €

Techniken der Personalauswahl

Termin: 16.10., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Der Einstieg ins Zeitmanagement

Termin: 18.10., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Wie bringe ich es richtig rüber? – Methodische Umsetzungshilfen für Ihren Ausbildungsalltag

Termin: 23.10., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Führungstraining für Gruppen- und Teamleiter

Termin: 25.10., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Perfekte Büroorganisation – weniger Chaos, mehr System

Termin: 29. und 30.10.,
je 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 320 €

Ein gesundes Unternehmen profitiert von gesunden Mitarbeitern

Termin: 06.11., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Akkreditiv in der Praxis von A – Z

Termin: 07.11., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Beurteilungs- und Zielvereinbarungsgespräche

Termin: 08.11., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Rechtssicher ausbilden – rechtliche und praktische Umsetzungshilfen für Ihren Ausbildungsalltag

Termin: 15.11., 9:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

KAUFMÄNNISCHE WEITERBILDUNG

Ausbildung der Ausbilder – Crash (Vollzeitmaßnahme)

Beginn: 14.01.13, 90 UStd
Zeiten: montags bis freitags,
09:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 440 €

Geprüfte/r Personalfachkauffrau/-mann online mit Präsenzlernen

des IHK-Bildungszentrums Koblenz e.V.
Beginn: 28.09., 15:30 bis 20:45 Uhr
Präsenzzeiten: freitags/samstags,
08:30 bis 16:00 Uhr
Gebühr: 2.790 €

Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in

Beginn: 3.12., 648 UStd.
Zeiten: montags/mittwochs,
18:00 bis 21:15 Uhr
Gebühr: 2.900 €

FREMDSPRACHEN

Geprüfte/r Fremdsprachen- korrespondent/in Englisch

Beginn: 23.10., 270 UStd.
Zeiten: dienstags/donnerstags,
18:00 bis 20:30 Uhr
Gebühr: 1.690 €

Business English – Basic Level

Beginn: 07.11., 60 UStd.

Zeiten: montags, 18:00 bis 20:30 Uhr
Gebühr: 390 €

GEWERBLICH/TECHNISCHE LEHRGÄNGE

Geprüfte/r Industriemeister/in Fachrichtung Metall in Kooperation mit dem ÜAZ Wittlich – Vorkurs

Beginn: 10.11.12., 80 UStd.
Zeiten: samstags, 07:30 bis 14:00 Uhr
Gebühr: 410 €

RECHNUNGSWESEN

Grundlagen der Buchführung

Beginn: 14.11., 80 UStd.
Zeiten: montags/mittwochs,
18:00 bis 21:15 Uhr
Gebühr: 440 € inklusive Unterlagen

Grundlagen der Steuerlehre

Beginn: 26.11., 60 UStd.
Zeiten: montags/mittwochs,
18:00 bis 21:15 Uhr
Gebühr: 355 € inklusive Unterlagen

Finanzbuchhaltung für Fortgeschrittene in Theorie und Praxis

Beginn: 13.02., 80 UStd.
Zeiten: montags/mittwochs,
18:00 bis 21:15 Uhr
Gebühr: 460 € inklusive Unterlagen

Lohn- und Gehaltsabrechnung in Theorie und Praxis

Beginn: 14.02., 60 UStd.
Zeiten: montags/mittwochs,
18:00 bis 21:15 Uhr
Gebühr: 375 € inklusive Unterlagen

EDV SEMINARE

Daten aus verschiedenen Datenquellen nutzen, sowie Mehrfachoptionen und Simulationen

Termin: 06.11., 8 UStd.
Zeit: Dienstag, 09:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 170 €

Daten professionell mit Pivot-Tabellen und Filtern auswerten

Termin: 22.01.13, 8 UStd.
Zeit: Dienstag, 09:00 bis 16:30 Uhr
Gebühr: 190 €

TOURISMUS

Kultur- und Weinbotschafter (ehemals Wein-Erlebnis-Begleiter)

Termin: 08.11.12, 122 UStd.
Zeiten: donnerstags,
18:00 bis 21:15 Uhr
an 5 Samstagen Exkursionen
von 8:00 bis 18:00 Uhr
Gebühr: 780 €

TIPPS FÜR EXISTENZGRÜNDER

Informationsabend für Existenzgründer:

Wie mache ich mich selbstständig?

Termin: 22.10., Bitburg und 29.10., Trier
Zeiten: je 17:30 bis 19:30 Uhr
Gebühr: je 20 € (inkl. Seminarunterlagen)

Wie erstelle ich meinen Geschäftsplan?

Termin: 12.10. und 16.11.
Zeiten: je 14:00 bis 17:30 Uhr
Gebühr: je 90 € (inkl. Stellungnahme der
Agentur für Arbeit)

Gerne senden wir Ihnen kostenlos unser
Weiterbildungsprogramm 2012 zu.

Ansprechpartnerinnen: Hildegard Großmann • Tel.: 0651/9777-703

Marika Lengler • Tel.: 0651/9777-702

Petra Roth • Tel.: 0651/9777-752

Linda Blessing • Tel.: 0651/9777-753

www.ihk-trier.de



Solkataster für Region und Stadt

Die Energiepreise klettern weiter - Zeit und Gelegenheit, in die eigene, persönliche Energiewende zu starten mit individuellen Lösungen, die sich rechnen und der Umwelt zugutekommen. Das Thema Solarenergie spielt dabei gerade für Hausbesitzer eine wichtige Rolle, denn schon die alten Römer wussten, warum sie sich in Trier ansiedelten: Viele Sonnenstunden sprachen schon damals mit Blick auf das milde Klima und den Weinanbau für die Moselregion! Auch heute können durchschnittlich über 1000 kWh pro Quadratmeter genutzt werden, um Sonnenenergie in Strom oder Wärme umzuwandeln und zu nutzen. Sonnenenergie wird in Zukunft mit anderen regenerativen Energien fossile Energieträger wie Erdöl und Erdgas ersetzen. Moderne Technik sammelt ganzjährig die Strahlung und wandelt sie in nutzbare Energie um: Strom durch Photovoltaik-Module und Wärme für Heizung und Brauchwasser mit thermischen Solarkollektoren.

Wichtige Fragen vor einer Investition: Ist das eigene Dach für eine Solaranlage geeignet? Welche Dachseiten eines Gebäudes kommen für die Sonnennutzung in Frage? Wie wird die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik-Anlage etwa durch

Verschattungseffekte von Nachbargebäuden oder Bäumen beeinflusst? Wie hoch ist mein Beitrag zur CO₂-Einsparung?

Antworten gibt das interaktive Solarkataster für den Kreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier. Das Kataster ermöglicht die kostenfreie Abfrage des Solarpotentials der eigenen Dachfläche. Dazu werden nach den Vorgaben einer wirtschaftlichen Solarstromproduktion alle Dachseiten zu den Punkten Ausrichtung, Dachneigung, Verschattung und wirtschaftliche Mindestgröße geprüft und einer entsprechenden Gesamteignungskategorie zugeordnet.

Mit dem Solarkataster kann sich jeder Interessierte mit wenigen Klicks anzeigen lassen, ob die Dachfläche des eigenen Gebäudes für eine Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage geeignet ist. Weitergehende Informationen zur eigenen Dachfläche wie Größe, Leistung, Stromertrag oder Wärmemenge, mögliche Förderhöhe und CO₂-Ersparnis können dann mit Hilfe eines Online-Formulars per E-Mail angefordert werden.

Das neue Solarkataster hält damit für jedes einzelne Dach in Landkreis und Stadt eine individuelle Potenzialanalyse zum Abruf bereit. Diese beinhaltet auf Basis der individuellen Dachneigung, -größe, -verschat-

tung und Sonneneinstrahlung eine Prognoserechnung. Diese Berechnung, exklusiv für das eigene Haus, erhält jeder Bürger kostenlos über die Geschäftsstellen der Sparkasse Trier, sofern das Gebäude im Landkreis Trier-Saarburg liegt, oder über die Stadt Trier bei einem städtischen Standort, natürlich ebenfalls kostenfrei. Die Daten der Hauseigentümer sind geschützt. Auf individuellen Wunsch werden die eigenen Daten im Solarkataster auch gelöscht.

Das Solarkataster für den Landkreis Trier Saarburg und die Stadt Trier wurde im Rahmen einer langfristigen Klimainitiative als gemeinsames Projekt in Kooperation mit der Sparkasse Trier entwickelt. Das Projekt will konkrete Hilfestellungen bei der Umsetzung einer regionalen Energiewende hin zu einer nachhaltigen Energiezukunft geben.

Jedem Interessenten bietet es eine unabhängige und sachlich fundierte Information zur Nutzung von Sonnenenergie. Damit wird eine solide Entscheidungsbasis für die Investition ins eigene Heim geschaffen.

Dazu Remigius Kühnen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Trier: „Das Solarkataster für unsere Region in Kooperation mit dem Landkreis Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier und SWT entspricht genau unserer Philosophie von Nachhaltigkeit, die darauf abzielt, einen Beitrag

zu leisten, die Lebensqualität für die Menschen in unserer Region weiter zu verbessern. Getreu unserem Motto Sparkasse Trier. Gut für Trier und Trier-Saarburg. Gut für eine erfolgreiche Energiewende vor Ort.“ Das Solarkataster des Kreises Trier-Saarburg startete am 30.8. unter www.sparkasse-trier.de/solar, das Solarkataster der Stadt Trier am 18.9. unter www.trier.de.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger bietet die Sparkasse Trier in Kooperation mit Stadt und Kreis mehrere kostenfreie Informationsveranstaltungen und lädt dazu herzlich ein:

10.10.2012, 18:30 Uhr,
Konz, Kloster Karthaus

19.10.2012, 18:30 Uhr,
Hermeskeil,
MGH Johanneshaus

22.10.2012, 19:00 Uhr,
Trier, Sparkasse Trier,
Theodor-Heuss-Allee 1

Anmeldungen unter www.sparkasse-trier.de/solar oder telefonisch 0651 712-1410.
Für weitere Informationen oder Fragen:

Helga Etienne, Sparkasse Trier
Theodor-Heuss-Allee 1,
54292 Trier,
Fon 0651 712-1401
Fax 0651 712-51401
helga.etienne@sk-trier.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Voll-/Teilbeilage
"Exklusiv Oktober 2012"
der Fa. F-Connect.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Voll-/Teilbeilage
"Ihre Apotheken-Angebote"
der Hildegardis Apotheke.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Voll-/Teilbeilage
"Angebote"
der Fa. Quint.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Ein kluger Weg aus der Abhängigkeit!

Lassen Sie sich kompetent beraten:
Alexander Schmidt
SOLARTEUR®

Solarstrom ↑
Strombezug ↓

Schmidt
SOLARSTROM

Schmidt GmbH - Ohmstr. 6-8 · Trier
Telefon (0651) 46 33 35 - 35
info@schmidt-solarstrom.de
www.schmidt-solarstrom.de

Bestattungen
KIRCHEN • Überführungen
 • Erledigung aller Formalitäten

Telefon: 06507-4560 • 06508-991030 • Mobil: 0171-7406406 Fachgeprüfter Bestatter



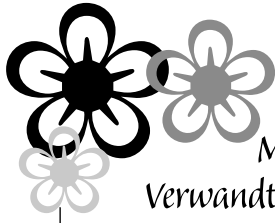
2. Winter
Lauber auf Gut Wilmsdorf

zwischen Hetzerath und Sehlen
 am 8. und 9. Dezember 2012

Aussteller gesucht!

Bitte melden Sie sich bis zum
 20.10.2012 unter

Tel.-Nr.: **06508/9170928**



Familienanzeigen in Ihrem
 Mitteilungsblatt erreichen alle
 Verwandten, Freunde und Bekannten.

Danke

Maria Bindels

geb. Wagner

* 25.5.1925 † 24.8.2012

In den schweren Stunden des Abschieds von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter und Oma haben wir viele Beweise herzlicher Anteilnahme erhalten. Wir sagen allen von Herzen Dank, die sich ihr und uns auf so vielfältige Weise verbunden zeigten.

Wir danken allen, die sie zum Grabe geleitet, ihrer mit Blumen- und Geldspenden gedachten und uns in Wort und Schrift Trost gespendet haben.

**Alfred und Mechthild Bindels
 Birgit und Andreas Hohlfelder
 mit Sven**

Schweich-Issel, im Oktober 2012

Das zweite Sterbeamt ist am Sonntag, dem 14. Oktober 2012, um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Schweich.

Apfelprobiertag

Alle Äpfel aus eigenem Anbau **06.10.2012
 07.10.2012**



Samstag/Sonntag:
 Kaffee + Kuchen
 ab 15.00 Uhr
 Es spielt der MV Zewen

Tiere zum
 Anfassen

Bauer Greif

Hans Josef Greif • Oberkirch 8 • 54294 Trier

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Herbstzeit - Zeit der Gemütlichkeit

**Ab jetzt sind wir wieder sonntags
 von 10.30 bis 12.30 Uhr für Sie da.**

Schauen Sie mal rein, es lohnt sich

blumen koskewitz
 Floristik jeder Art

Schweich Brunnenzentrum

Telefon: 0 65 02 - 79 72 • Fax 2 01 72

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00 - 18.30 Uhr durchgehend
 Sa. 8.00 - 14.00 Uhr, So. 10.30 - 12.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Wir bewegen Ihre Erde

Wir führen Ihren Abbruch aus

Fordern Sie unser kostenloses Angebot an

Haubrich Baumaschinen Sehlen

Tel. 06508 / 1046 oder 0170 / 4653531 • Fax 1527

Recyclingschotter 0/60 zu verkaufen

Bestattungen

Isseler Straße 14

Telefon: 0 65 02 / 10 66

Mobil: 01 60 / 8 46 08 78



Schweich

Schommer

**Ihre Hilfe im
 Trauerfall**

UNTERRICHT • NACHHILFE ERWACHSENENBILDUNG



Ihre starken Partner für ein gutes Schuljahr und eine erfolgreichere Zukunft



Buchstabensalat - Ist mein Kind Legastheniker?

Die gute Nachricht zuerst, wissenschaftlichen Studien zufolge haben nur 3 bis 5% der Neugeborenen eine Legasthenie. Aus meiner täglichen Berufspraxis weiß ich, dass sich Eltern bei der Unterscheidung zwischen Legasthenie und Leserechtschreib-Schwäche (LRS) sehr schwer tun.

Studien haben gezeigt, dass Legasthenie im Menschen vorhandene genbedingte, durch Vererbung weitergegebene Veranlagungen sind und die Sinneswahrnehmungen beeinflusst. Diese Form ist ein Leben lang vorhanden.

In den meisten Fällen liegt lediglich eine LRS vor. Diese zumeist auch nur vorübergehende Problematik kann durch psychische oder physische Ereignisse hervorgerufen werden. Die Unterscheidung der Legasthenie und der LRS ist deshalb von größter Wichtigkeit, weil die Förderungen und Interventionen unterschiedlich sein müssen. Dennoch sollten betroffene Kinder beider Bereiche eine Förderung erhalten.

Damit Ihr Kind bessere Lernerfolge erzielt, bedarf es der permanenten Übung und Anwendung. Aus diesem Grund stelle ich die Lerneinheiten individuell auf die Bedürfnisse Ihres Kindes ab.

Für nähere Infos stehe ich Ihnen gerne in einem unverbindlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.

Lernwerkstatt Monika Kaiser
Diplom-Pädagogin und zertifizierte Legasthietrainerin
Richtstraße 1-3 · 54338 Schweich
Tel. 06502/9979974
www.lernwerkstatt-schweich.de
kaiser@lernwerkstatt-schweich.de

AHA!
Nachhilfe
qualifizierte Einzelnachhilfe zu Hause
www.aha-nachhilfe.de
(0651) 1 70 96 20

Die Werkstatt für Erfolg!
Richtstr. 1 - 3
54338 Schweich
Tel.: 0 65 02 / 9 97 99 74
Fax: 0 65 02 / 9 97 99 44
kaiser@lernwerkstatt-schweich.de
www.lernwerkstatt-schweich.de
Monika Kaiser Diplom-Pädagogin
Schulamtlich gemeldet
LERNEN MIT DEM FUN-FAKTOR

Archimedes Lernstudio
• Sprachkurse
• Computerkurse
• Nachhilfe
Margarethengäßchen 8
54290 Trier - © 0651-1708370
trier@archimedes-lernstudio.de
www.archimedes-lernstudio.de

Die Lernbrücke
Lerntherapeutische Praxis
Diagnostik und Therapie bei: Legasthenie, Wahrnehmungsstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Rechenschwäche, Aufmerksamkeitsstörung AD(H)S
Elke Nettekoven Montessori-Diplom • Lerntherapeutin
Hermesstr. 17 • 54295 Trier • Tel. 0651 - 9372680
www.lernbruecke-trier.de

ABC
die Katze liegt im Schnee

Pädi Nachhilfe
• Einzelunterricht zu Hause
• oder in kleinen Gruppen
• Vermittlung effektiver Lerntechniken
Auf Ihren Wunsch integrieren wir ein Konzentrationstraining und pflegen engen Kontakt zu Eltern und Schule.
Ich engagiere mich für den Erfolg Ihres Kindes:
Sabine Schmitt (Dipl.-Pädagogin)
Päd. Institut
für Lernförderung und Weiterbildung
Telefon: 06502/988164
Schulamtlich gemeldet

nie waren sie
so günstig
wie heute

Autos für alle

BIS 5.000,- €

2 Roller 125er

999,- €

Vorführfahrzeug ohne Zulassung, 30 km, Farbe rot-silber, Winter-Sonderpreis

1 Ford Focus Kombi 1.6

3.850,- € § 25

74 kW, EZ 03/03, 126.000 km, grau-met., Alu, Klima, NBL, M+S, Radio/CD u.v.m.

3 Toyota Corolla Sol Kombi

4.990,- €

EZ 06/02, 81 kW, 115.000 km, Klima, Radio/CD, blau-met.

BIS 10.000,- €

2 Fiesta 1,25

8.900,- €

5-trg., weiß, top Zustand, 44 kW, EZ 08/11, 45.600 km, Klima, ZV-Funk, el. Fenster, Radio/CD, Allwetterbereifung

5 Toyota Yaris 1,3 Cool + Benzin

9.900,- €

5-trg., EZ 11/09, 16.600 km, 74 kW/101 PS, Klima, R/CD, ABS, SL, MwSt. ausweisbar, schwarz-met. u.v.m.

2 Zafira B Cosmo 1,8

9.999,- €

top gepflegt, 103 kW, 94.500 km, Klimaautomatik, Color, Farbnavigation, AHK abnehmbar, Alu, Radio/CD, Licht- u. Regensensor usw.

1 Auto Schneiders

Ihr Spezialist für VW + Audi
54536 Kröv/Mosel
☎ 0 65 41 / 10 20, Fax: 60 26
www.auto-schneiders.de
info@auto-schneiders.de

4 Auto Welsch

Industriegebiet an der B 49
Bausendorf
☎ 0 65 32 / 10 20
www.auto-welsch.de

2 ASG Auto Service Gessinger

Zeltingen-Rachtig
Uferallee 41
☎ 0 65 32 / 95 46 91

5 Auto Linn GmbH

Moselweinstraße 192
54472 Brauneberg
☎ 0 65 34 / 7 33
Fax: 7 35

3 Autohaus Sausen GmbH

Koblenzer Straße 40
54538 Bengel
☎ 0 65 32 / 25 01
Fax: 25 54

BIS 15.000,- €

2 Astra J Edition 1.6

11.200,- €

5-trg., 85 kW, EZ 02/10, 46.500 km, Klima, Alu 17", ZV-Funk, Color, Tempomat, Licht- u. Regensensor, el. Spiegel usw.

4 VW UP! Move UP! 1,0

11.490,- € inkl. MwSt.

1. Hand, schwarz-met., EZ 01/12, 44 kW, 50 km, CO₂-Effizienzklasse: C, CO₂ Emission: 105 (g/km), komb.: 4,5 l, außerorts: 3,9 l, innerorts 5,6 l

**Viel
Spaß
bei
Ihrem
Auto-
kauf!**

3 Ford Fiesta Trend 1,6 TDCI

12.990,- €

EZ 12/11, 70 kW, 13.000 km, Klima, ZV, Radio/CD, schwarz-met.

5 Toyota Verso 1,6 Life, Benzin

14.500,- €

7-Sitzer, EZ 06/09, 31.000 km, 97 kW/132 PS, 1. Hand, Klima, ABS, el. FH, ESP, LM-Felgen, SL, Funk-ZV, silber-met. u.v.m.

BIS 20.000,- €

3 Ford Focus Trend 1,6 TI-VCT Turnier

15.390,- €

EZ 02/12, 77 kW, 20.000 km, Klima, Radio/CD, ZV/FFB, braun-met.

5 Toyota Corolla Verso 2,2 D4D Executive, Diesel

15.500,- €

EZ 03/09, 86.500 km, 100 kW/130 PS, Klima, ESP, LM-Felgen, Rückfahrkamera, Tempomat, Sitzheizung, AHK abnehmbar, grau-met. u.v.m.

3 Ford C-Max Trend 1,6 TI-VCT

15.990,- €

EZ 12/11, 77 kW, 14.000 km, Klima, Radio/CD, ZV/FFB, schwarz-met.

4 Audi A1 Sportback 1,2 TSI Attr.

17.900,- €

schwarz-met., EZ 03/12, 63 kW, 1.500 km, CO₂-Effizienzklasse: C, CO₂ Emission: 118 (g/km), komb.: 5,1 l, außerorts: 4,4 l, innerorts 6,2 l

1 Tiguan „Sport + Style“ 2.0 TDi

19.950,- € § 25

4Motion, 103 kW, 61.500 km, Mod. 2009, Climatronic, Alu, CD, Teilleder, Chrompaket, M+S u.v.m.

ÜBER 20.000,- €

4 VW Golf 6 Cabrio 1,2 TSI

22.400,- €

77 kW, weiß, 1. Hand, EZ 08/11, 800 km, PDC, Alu, SH, CO₂-Effizienzklasse: C, CO₂ Emission: 139 (g/km), komb.: 5,9 l, außerorts: 5,1 l, innerorts 7,3 l

Detzem

Verein für Bewegungsspiele Detzem 1927

Das Heimspiel der **2. Mannschaft** gegen die **SG Ruwertal II** wird am **Sonntag um 14.30 Uhr** auf unserem Rasenplatz „Auf dem Werth“ angepfiffen. Die Begegnung der **1. Mannschaft** bei der **SG Trier-Zewen** wird am **Sonntag um 14.30 Uhr** auf dem Rasenplatz in Igel ausgetragen. Wir bitten zu beiden Spielen um zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung.

Ensch

Pferdesportverein Lörscher e.V.

Hiermit laden wir alle Vereinsmitglieder am **12.10.2012 - 19.00 Uhr** zur Mitgliederversammlung ein.

Tagespunkte: Neuwahl des Vorstandes, Kassenprüfung, Verwendung des Überschusses, St. Martin Spektakel, Weihnachtsfeier.

Fell

SV „Fortuna“ Fell 1924 e.V.

Abteilung Fußball

Unsere Senioren-Mannschaften spielen wie folgt:

Samstag, 06.10.2012

Kreisliga A

17.00 Uhr SG Franzenheim - SV Fortuna Fell (RP in Franzenheim)

Sonntag, 07.10.2012

Kreisliga C

14.30 Uhr SG Gusenburg - SV Fortuna Fell II (RP in Gusenburg)

Mittwoch, 10.10.2012

Kreisliga A

19.30 Uhr SV Fortuna Fell - SV Tawern (in Fell)

Über zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden sich unsere Mannschaften freuen.

Föhren

Kath. Pfarrgemeinde Föhren

Auch in diesem Jahr sind die Christen beider Konfessionen zum **ökumenischen Erntedankgottesdienst** am **Samstag, 6. Oktober 2012, 17.00 Uhr** an der **Viezkelterstation Föhren** - mitgestaltet vom Kinderchor - eingeladen.

Für diejenigen, denen es nicht möglich ist selbst zu kommen, bieten wir einen Fahrdienst an. Sie haben die Möglichkeit sich bis Freitag, 5. Oktober 2012 bei Claudine Noll, Tel.: 06502/6477 zu melden.

Eröffnung des Rosenkranzmonats an der Föhrener Marienkapelle

Sie sind dazu alle herzlich eingeladen für: **Sonntag, 7. Oktober 2012 um 17.00 Uhr**. Bitte beachten Sie auch die Mitteilung im Pfarrbrief!

Seniorenachmittag

Zu einem Seniorenachmittag am **Mittwoch, 10.10.2012 um 14.30 Uhr** im **Bürger- und Vereinshaus**, laden wir alle Seniorinnen und Senioren herzlich ein, mit uns in die herbstliche Jahreszeit einzusteigen. Nach dem gemütlichen Kaffee wird uns Frau Lisa Simon aus Trier mit neuen Texten und Liedern unterhalten. Wir freuen uns auf einen abwechslungsreichen Nachmittag und viele Gäste.

Krabbelstube Pumuckl e.V.

Am **07.10.2012** veranstalten wir von 12.00 - 16.00 Uhr einen Kleider- und Spielzeugbasar im Gemeindesaal des Bürger- und Vereinshauses in Föhren (Hauptstr. 1), mit Verkauf von Kaffee und Kuchen.

Malteser Hilfsdienst Föhren e.V.

An folgenden Terminen findet im Malteserhaus Föhren ein Kurs für „**Lebensrettende-Sofortmaßnahmen**“ statt:

13.10.2012, 10.11.2012, 08.12.2012 jeweils von 09:00 - 16:00 Uhr, Kosten 22,- EUR. Dieser kann für die Führerscheinklassen A, A1, B, BE, L, M und T verwendet werden.

Ein **zweitägiger Erste-Hilfe Kurs** findet wie folgt statt:

08. + 15.12.2012 von 09:00 - 16:00 Uhr, Kosten 35,-EUR

Anmeldung: Markus Follmann, 06502/6860 (AB besprechen) oder info@malteser-foehren.de.

Partnerschaftskomitee Föhren-Monéteau

Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees treffen sich am **Mittwoch, 17. Oktober 2012, 20.00 Uhr, im AWO-Raum**. Auch wenn niemand es so recht glauben will: Weihnachten ist nicht mehr fern, und da wir uns wieder am Weihnachtsmarkt in Monéteau beteiligen wollen, brauchen wir frische Ideen und neuen Schwung. Beides sollten alle, die sich für eine lebendige Partnerschaft einsetzen wollen, an diesem Abend mitbringen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen. (Bei Fragen: Hermann Arenz, Tel.: 8557).

SV Föhren 1920 e.V.

Abteilung Fußball

Unsere Seniorenmannschaften spielen wie folgt:

Samstag, 06.10.2012

SV Föhren II - TuS Mosella Schweich III

17:00 Uhr

Sonntag, 07.10.2012

SV Föhren - SV Mehring II

14:30 Uhr

Rheinlandpokal

Mittwoch, 10.10.2012,

SV Föhren - TuS Mosella Schweich

19:30 Uhr

Über zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden sich unsere Mannschaften sehr freuen!

Abteilung Tischtennis

Unsere Mannschaften spielen wie folgt:

Samstag, 13.10.2012, 19.00 Uhr:

Traben-Trabach I - Föhren I

Kenn

Kath. Pfarrgemeinde Kenn

Alle Eltern, Großeltern mit kleinen Kindern (0 - 6 Jahre) sind wieder herzlich eingeladen zum **Kleinkindergottesdienst** am **Sonntag, 7. Oktober 2012 um 10.30 Uhr** in der **Pfarrkirche in Kenn**. Wir feiern Erntedank. Die Kinder möchten bitte ein Obst/Gemüse mitbringen!

TuS Kenn 1924 e.V.

Abteilung AH

Am **Donnerstag, dem 11.10.2012** beginnen wir wieder mit unserem Hallentraining in der Soccerhalle in Kenn. Treffpunkt ist um 19.45 Uhr. Damit wir pünktlich um 20.00 Uhr starten können. Ende ist um 21.00 Uhr.

Leiwén

Gewerbevereinigung Leiwén e.V.

Wir möchten Sie nochmals herzlich zu dem IHK-Seminar „**1x1 des Online-Marketings**“ in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein Mehring am **08.10.2012** im Hotel „Zummethof“ in Leiwén einladen. Wie bereits auf der Jahreshauptversammlung besprochen laden wir hiermit zum Seminar „**Außenstände realisieren und Liquidität - zeitgemäßes Mahnwesen**“ ein. Termin ist der **17.10.2012 um 19.30 Uhr** im Hotel „Zummethof“ in Leiwén. Die Anmeldung erfolgt per Fax an folgende Nummer: 06507/9389936.

Longuich

Kath. Pfarrgemeinde Longuich

Am **Sonntag, 14. Oktober 2012** lädt die Pfarrgemeinde Longuich **alle polnischen Erntehelfer und Gäste** im Dekanat herzlich ein zu einer **Eucharistiefeier** um **18.00 Uhr** in der **Pfarrkirche in Longuich**. Herr Pfarrer Jacek Staniek, SChr von der Polnischen Katholischen Mission in Koblenz wird den Gottesdienst leiten. Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle herzlich eingeladen zu einem Umtrunk im Gemeindehaus.

Mehring

SV Mehring 1921 e.V.

Abteilung Gymnastik

Am **Dienstag, dem 16.10.2012** wird die Gymnastikstunde wegen Bodenenerneuerung der Turnhalle im Bürgerhaus (Turnraum) von 19.30 Uhr - 20.30 Uhr stattfinden. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben.

Naurath

Heimat- und Verkehrsverein Naurath/Eifel

Erstmalig bietet der Heimat- und Verkehrsverein den Gymnastikkurs „**Kinestetik-Bewegungslehre und Bali-Imponder-Training**“ für jedermann im Bürger- und Vereinshaus in Naurath an. Die angebotenen Übungseinheiten dienen der Förderung des seelischen und körperlichen Gleichgewichts und richten sich an jeden, der unter fachlicher Anleitung etwas für seine Fitness tun möchte. **Der Kurs beginnt am 11.10.2012 und findet 6 x, jeweils donnerstags ab 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr statt.** Die Teilnahmegebühr beträgt für Vereinsmitglieder 20,- € und für Nichtmitglieder 25,- €. Zu entrichten ist die Gebühr am 1. Abend an die Kursleiterin, Frau Irmgard Schäfer. Anmeldungen und Fragen zum Kurs sind bitte direkt zu richten an Frau Schäfer, Telefon 06508 - 952650.

Wanderfreunde Naurath - Sehlern

In Naurath wandern die Eisenbahner am Freitag, 12. Oktober 2012. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr beim Brauhaus Zils. Gäste sind willkommen.

Pölich

SV Pölich/Schleich

Spiele am Sonntag, 07.10.2012

Kreisliga C

14.30 Uhr SG Pölich/Schleich-Detzem II - SG Ruwertal II in Detzem

Kreisliga A

14.30 Uhr SG Zewen/Igel I - SG Pölich/Schleich-Detzem I in Igel

Schweich

Heimat- und Verkehrsverein Schweich e.V.

Aus besonderem Anlass ist unsere nächste Monatswanderung im Oktober, am Donnerstag, dem 11.10.2012. Wir treffen uns zur gewohnten Zeit um 14.00 Uhr am Raiffeisenbrunnen. Die Wegstrecke führt in Richtung Madellstraße, Raiffeisenstraße, Langfuhr, zur Klopferbrück, nächster linker Weg „Auf Marul“, weiter in Richtung Bahnhofstraße, dieser Straße folgend zum Weingut Beate und Thomas Wallerath.

Mit einem gemütlichen Nachmittag beenden wir diese Herbstwanderung. Freunde und liebe Gäste sind immer herzlich willkommen. Unser diesjähriger Mundartabend muss aus baulichen Gründen im neuen Bürgerzentrum vom 14. Oktober auf den 24. November verlegt werden.

TuS Issel 1952 e.V.

Abteilung Fußball

Am kommenden Wochenende spielen unsere Mannschaften wie folgt:

Sonntag, 07.10.2012

12.30 Uhr FSG Ehrang-Pfalzel II - SG Issel/Kenn

14.30 Uhr SG Pallien - SG Issel II

Abteilung Mädchen- und Frauenfußball

Am kommenden Wochenende spielen lediglich die Frauen der Regionalliga. Über Zuschauerunterstützung würden wir uns sehr freuen.

Sonntag, 07.10.2012

Frauen, Regionalliga, 14:30 Uhr, TuS Issel : DJK Saarwellingen

TuS Mosella Schweich e.V.

Abteilung Fußball

Am kommenden Wochenende stehen für unsere Mannschaften folgende Spiele bevor:

Rheinlandliga

Sonntag, 07.10.2012, 15.00 Uhr

TuS Mosella Schweich - VfB Linz

A-Klasse Trier-Saarburg

Sonntag, 07.10.2012, 14.30 Uhr

DJK St. Matthias Trier - TuS Mosella Schweich II

C-Klasse Mosel-Hochwald

Samstag, 06.10.2012, 17.00 Uhr

SV Föhren II - TuS Mosella Schweich III

Rheinlandpokal

Mittwoch, 10.10.2012, 19.30 Uhr

SV Föhren - TuS Mosella Schweich

Über die zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden sich unsere Mannschaften freuen!

Abteilung Tennis

Am **Samstag, dem 13.10.2012** endet die diesjährige Freiluftsaison. Daher findet an diesem Tag nochmals ein Arbeitseinsatz auf der Tennisanlage statt. Treffpunkt: 09.30 Uhr. Wir bitten um rege Beteiligung (insbesondere die Mannschaftsspieler).

Abteilung Leichtathletik

In den Herbstferien findet kein Training statt. Das reguläre Training beginnt am **Montag, dem 15.10.2012 um 18:00 Uhr**, für die Jahrgänge U 16, U 14 und U 12. Für die Jahrgänge U 10 beginnt das Training am Mittwoch, dem 17.10.2012, um 17:00 Uhr.

Jahrgang 1925/26 Schweich und Issel

Unser nächstes Wiedersehen ist am **Dienstag, 9. Oktober 2012**. Wir treffen uns um 15.00 Uhr im Gasthaus Casa früher Stern am Spieles. Partnerinnen und Partner sind herzlich eingeladen.

Jahrgang 1930/31 Schweich und Issel

Am **Dienstag, dem 9. Oktober 2012** machen wir eine Tageswanderung. Wir fahren mit dem Stadtbus um 10.00 Uhr nach Ehrang und wandern zur Burg Ramstein. Alle sind herzlich eingeladen.

Jahrgang 1943/44 Schweich und Issel

Unsere nächste Wanderung findet am Donnerstag, dem 11. Oktober 2012 statt. Wir treffen uns um 15.00 Uhr am Raiffeisenbrunnen im Oberstift und kehren nach einer Wanderung durch unsere Stadt gegen 16.00 Uhr im Ratskeller „Im Alten Weinhaus“, Brückenstraße 46 zum gemütlichen Beisammensein ein. Alle Kolleginnen und Kollegen aus Schweich und Issel sind recht herzlich eingeladen.

Erwachsenenbildung

VHS Schweich



Richtstraße 1 - 3

54338 Schweich

Programm im Internet: www.kvhs-trier-saarburg.de

E-Mail: vhs-schweich@kvhs-trier-saarburg.de

Tel.: 06502/ 2332 / Fax : 06502/937935

Achtung: Unser Büro ist von Montag bis Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr geöffnet. Während der Herbstferien ist unser Büro geschlossen. Kursanmeldungen können per Telefon, Mail, Fax oder Anrufbeantworter erfolgen. Unser Programm finden Sie im Internet unter www.kvhs-trier-saarburg.de.

Auszug aus dem

Weiterbildungsprogramm II. Semester 2012

Abkürzungen: Stefan-Andres-Schulzentrum =
Levana-Schule Schweich =

SAZ
LevS

Gesellschaft

Das heilige Land in der Sicht der katholischen Kirche

Aspekte einer komplexen Entwicklung

Der Vortrag findet im Rahmen des Projektes „Jüdisches Leben in und um Schweich“ statt. Kooperationspartner ist das Dekanat Schweich-Welschbillig, Dienstag, 30.10.12, 20.00 Uhr, Synagoge Schweich, Reinhold Bohlen

Hilfe, mein Kind ist in der Pubertät

Vortrag zur Pubertät für interessierte Eltern

Di., 06.11.12, 19.30 Uhr, Stefan-Andres-Schulzentrum, Doris Peters,

Dipl. Sozialpädagogin

**Kunst- und Kulturgeschichte
Vom Gefängnis zum Museum**

Vortrag über den Bau des Museums am Dom und die Geschichte des Ortes (mit Führung)

Sa., 27.10.12, 14.00 - 16.15 Uhr, Trier, Dom- und Diözesanmuseum, Prof. Alois Peitz, Dipl. Ing.

Führung durch die Kirche St. Martin

Sonntag, 28.10.12, 16.00 Uhr, Schweich, Kirchenvorplatz, Willy Bertges

Musik**Blockflöte für Anfänger**

Fr., 19.10.12, 16.45 Uhr, 9 Termine, LevS, Fabienne Reis

Blockflöte für Fortgeschrittene

Fr., 19.10.12, 16.00 Uhr, 9 Termine, LevS, Fabienne Reis

Nähen**Nähen für Anfänger und Fortgeschrittene**Donnerstag, **18.10.12 (neuer Termin)**, 19.30 Uhr, SAZ, 5 Termine, Gertrud Ludwig**Hallo Mütter! Do it yourself für Mütter und Kids**Nähen und mehr für Mütter mit der Modedesignerin Ulrike Otter-Isik, **Mittwoch 24.10.12, 19.30 Uhr**, 6 Termine, SAZ**Kreatives Gestalten****Malen aus der Farbe heraus**

Grundkurs Acrylmalerei mit der Künstlerin Dorette Polnauer

Mi., 24.10.12, 18.30 Uhr, 5 Termine, Schweich, LevS

Grabschmuck herstellen

In diesem Kurs wollen wir unter fachkundiger Anleitung Grabschmuck, z. B. Gestecke selber herstellen

Mi., 24.10.12, 18.45 Uhr, SAZ, Margret Reis, Floristin

Filzkurs für Einsteiger und Fortgeschrittene

Mo., 29.10.12, 18.30 Uhr, 4 Termine, LevS., Info-Veranstaltung: Mo., 22.10.12, 18.30 Uhr, LevS, Roswitha Kranzweber

Gesundheit**Hatha-Yoga**Fr. **19.10.12, 16.15 Uhr**, 9 Termine, LevS, Anja Geishecker**Ganzheitliches Sehtraining**

Sehkraftstärkung durch gezieltes Augentraining

Fr., 26.10.12, 15.00 - 19.30 Uhr, LevS, Gudrun Selzner

Frauen**Erlebnisabend: Stilberatung**

Kurven sind nicht gleich Kurven, jeder Mensch hat seine individuellen Proportionen. Frau Demmer wird jeder Teilnehmerin eine Auswahl an vorteilhaften Kleidungschnitten empfehlen und Tipps für Schmuck und Accessoires geben. Do., 08.11.12, 19.00 Uhr, LevS, Elisabeth Demmer

Kosmetik

Tipps und Tricks für ein strahlendes Aussehen

Mi., 24.10.12, 19.30 Uhr, 6 Termine, Schweich, LevS, Steffi Nellinger, Kosmetikerin

Selbstverteidigung für Frauen - Wochenendseminar

Freitag, 26.10.12, 15.00 - 17.15 Uhr, Samstag, 27.10.12, 09.30 - 11.45 Uhr, LevS, Hermann Meisberger

Wie können Wünsche Wirklichkeit werden

Tagesseminar für Frauen

In diesem Seminar werden wir unsere Wünsche beleuchten, die „Bremsen im Kopf überprüfen“ und wichtige Schritte und Strategien zur Zielerreichung entwickeln. Sa., 27.10.12, 09.30 - 15.00 Uhr, Eva Hitzges, Trainerin / Coach

Kochen**Basics for beginners - Kochkurs für Anfänger**

Mi., 24.10.12, 18.00 Uhr, 3 Termine, LevS, Simon Schreiner

Junge Seite**Gruselabenteuer im Meulenzwald**

Sa., 27.10.12, 18.00 - 20.15 Uhr, Schweich, oberer Parkplatz am Heilbrunnen, Christoph Postler, Naturerlebnis-Pädagoge

Auf den Spuren von Robin Hood

Eine spannende Schnitzeljagd für Kinder von 7 bis 11 Jahren

So., 28.10.12, 10.00 - 13.00 Uhr, oberer Parkplatz am Heilbrunnen, Christoph Postler, Naturerlebnis-Pädagoge

Kosmetik für Teenies

Fr., 26.10.12, 19.30 - 21.00 Uhr, Sa., 27.10.12, 11.00 - 14.00 Uhr, LevS, Steffi Nellinger, Kosmetikerin

Sprachen

Wir bieten diverse Sprachkurse (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Luxemburgisch, Polnisch) auf unterschiedlichem Niveau an. Kostenlose Schnupperstunde jederzeit möglich. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Termin. Wir beraten Sie gerne!

EDV- Büropraxis**PC-Schnupperkurs für Einsteiger und Senioren**

Do., 25.10.12, 18.00 Uhr, 8 Termine, SAZ, Till Höncke

Erfolgreich kaufen und verkaufen bei EBAY

Kurs für Einsteiger, die das Handeln bei EBAY kennen lernen wollen, Di., 23.10.12, 18.30 Uhr, 4 Termine, SAZ, R. Faldey

Kommunikation / Rhetorik**Sich professionell präsentieren**

Imagearbeit für Beruf und Alltag

In diesem Wochenendseminar wird die Wahrnehmung für das eigene Auftreten sensibilisiert. Sie trainieren an Beispielen aus Ihrem eigenen Umfeld und machen sich rhetorische Grundlagen und Techniken zunutze. Am Ende des Seminars verfügen Sie über ein individuelles Trainingspaket, um sich gekonnt und professionell in Beruf und Alltag zu präsentieren. Seminarinhalte: Aufbau einer Präsentation, Abbau von Redeängsten, Umgang mit Lampenfieber, der erste Eindruck, Gestik und Mimik, mit Charisma und guter Stimme wirken, praktische Übungen vor der Kamera, individuelles Feedback.

Fr. 09.11, 12, 19.00 - 21.15 Uhr, Sa., 10.11.12, 9.00 - 17.00 Uhr, So., 09.00 - 12.00 Uhr, LevS Schweich, Ulrich Stuhlmiller, Kommunikationstrainer / Coach

VHS Leiwien**Musik und Bewegung**

Do., 18.10.12, 20.00 Uhr, 8 x, Leiwien Turnhalle, Ingrid Lieb

Vorbeugegymnastik Herren

Mi., 17.10.12, 20.00 Uhr, 9 x, Leiwien Turnhalle, E. Regnery

Anmeldungen: 06502/2332 /

e-mail: vhs-schweich@kvhs-trier-saarburg.de.

Kath. Erwachsenenbildung im Dekanat**Schweich-Welschbillig**

Klosterstr. 1b, 54338 Schweich, Tel. 06502/93745-0, E-Mail: dekanat.schweich-welschbillig@bistum-trier.de

KEB Bekond: Karl-Josef Schneider,

Tel. 06502/2569

Tel. 06502/2569

Gymnastik für Frauen I

mittwochs, 19.00 - 20.00 Uhr, Bürgerhaus Bekond,

Ltg.: Marlene Bollig, Kursgebühr viertelj. 20,00

EUR



**Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse
für die Stadt Schweich und die Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensich, Fell, Föhren, Kenn, Klüsserath,
Köwerich, Leiwien, Longen, Longuich, Mehding, Naurath/Eifel, Pölich, Riöl, Schleich, Thörnich, Trittenheim
und Kreisnachrichten - Mitteilungen, Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Wolfgang Deutsch, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Tel. 06502/4070, Fax 06502/407180

Herausgeber der Kreisnachrichten: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier, Tel. 0651/7150

Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 54343 Föhren, Europaallee 2,

Tel. 06502/9147-0 oder -240, Telefax 06502/9147-250, Internet: www.wittich.de

Postanschrift: 54343 Föhren, Postfach 1154

Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Christine Lentjes, Schweich, Verbandsgemeindeverwaltung,

Tel. 06502/4070, Telefax 06502/407180, Internet: http://www.schweich.de

Verantwortlich für Anzeigen: Dietmar Kaupp, Geschäftsführer

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags. Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,50 € zuzügl. Versandkosten. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gymnastik für Frauen II

mittwochs, 20.00 - 21.00 Uhr, Bürgerhaus Bekond, Ltg.: Marlene Bollig, Kursgebühr viertelj. 20,00 EUR

Gymnastik im Sitzen

mittwochs, 09.00 - 10.00 Uhr, Bürgerhaus Bekond, Ltg.: Frau Born

KEB Schweich**Rhythmische Gymnastik in Verbindung mit Rückenschule, Pilates und Elementen aus Qigong - 1410-500428**

Vermittlung eines Rückenmuskeltrainings, um Verspannungen und Rückenschmerzen entgegenzuwirken! Unter Beachtung einer richtigen Atmung, soll das allgemeine Wohlbefinden der Teilnehmer/innen stabilisiert und erhalten werden.

dienstags, 19.00 - 19.45 Uhr und 20.00 - 20.45 Uhr, Ort: Stefan-Andres-Schulzentrum, Schweich, Neuanmeldungen möglich!, Ltg.: Margret Müller, Tel.: 06501/9471833

Wirbelsäulengymnastik für Männer-1401-500428

montags, 18.00 - 19.00 Uhr, Mehrzweckhalle Bodenländchen, Ltg.: Manfred März, Tel.: 06502/934934

Heilgymnastik für Frauen am Vormittag - 1408-500428

mittwochs, 08.30 - 09.30 Uhr, Alte Schule, Hofgarten, Ltg.: Fr. Regina Sohn, Info's Fr. Olejnik, Tel.: 06502/5736

Seniorengymnastik - 1402-500428

mittwochs, 09.30 - 10.00 Uhr, Alte Schule, Hofgarten, Ltg.: Fr. Regina Sohn, Infos Fr. Brass, Tel.: 06502/5908

Handarbeiten - Einführungskurse - 1420-500825

Inhalte: Sticken: Hardanger, Ajour, Gerstenkorn; Filzen mit der Nadel: Krippenfiguren, Teddybären uvm.); Stricken: (Socken, Schals uvm.); Häkeln: (Topflappen), Termine: dienstags, 20-21.30 Uhr, 6 x, Beginn: Dienstag, 18.09.2012 und Dienstag, 06.11.2012, Ort: Pfarrheim Schweich, Leitung: Monika Jostock, Föhren, Kursgebühr: kann erfragt werden, Infos und Anmeldung bei der Kursleiterin, Tel.: 06502-7165

Handarbeiten - Einführungskurse - 1420-500825

Inhalte: Sticken: Hardanger, Ajour, Gerstenkorn; Filzen mit der Nadel: Krippenfiguren, Teddybären uvm.); Stricken: (Socken, Schals uvm.); Häkeln: (Topflappen), Termine: montags, 09.30 - 11.00 Uhr, 6 x, Beginn: Montag, 17.09.2012 und Montag, 05.11.2012, Ort: Pfarrheim Schweich, Leitung: Monika Jostock, Föhren, Kursgebühr: kann erfragt werden, Infos und Anmeldung bei der Kursleiterin, Tel.: 06502-7165.

**Junge Seite**

Kinder- und Jugendbüro der Verbandsgemeinde Schweich

Altes Weinhaus • Brückenstraße 46 • 54338 Schweich
Telefon: (06502) 5066-450 • Fax: (06502) 5066-480 • www.KiJuB.net

Servicezeiten: Dienstag und Mittwoch, 8:00 - 11:30 Uhr

Jugendpflege / Sachgebietsleitung:

Dirk Marmann, Dipl.-Pädagoge

Telefon: (06502) 50 66-460

Mobil: (0173) 65 11 629

Email: jugendpflege@KiJuB.net

**Sachbearbeitung:**

Susanne Christmann

(Di. + Mi. 8:00 - 11:30 Uhr)

Telefon: (06502) 50 66-450

Email: info@KiJuB.net

Stadtjugendpflege Schweich:

Isabelle Ziehm, Dipl.-Pädagogin

Mobil: (0174) 98 79 643

Email: jr-schweich@KiJuB.net

Pädagogische Fachkräfte für offene Jugendtreffarbeit:

Ortsgemeinde Föhren
Martina Werre

Mobil: (0173) 71 25 934

Email: jr-foehren@KiJuB.net

Ortsgemeinde Klüsserath
Matthias Huberty

Mobil: (0173) 59 12 471

Email: jr-kluesserath@KiJuB.net

Ortsgemeinde Longuich
Nicole Neibecker

Mobil: (0173) 56 22 090

Email: jr-longuich@KiJuB.net

Urlaub der Stadtjugendpflegerin

Die Stadtjugendpflegerin Isabelle Ziehm ist vom 08.10.2012 bis einschließlich 19.10.2012 in Urlaub. Das Schweicher Jugendzentrum bleibt deshalb in dieser Zeit geschlossen. Wir wünschen allen Jugendlichen noch eine schöne und erholsame Ferienwoche!

Isabelle Ziehm, Jugendpflegerin Stadt Schweich

Ende des redaktionellen Teils



**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz**

GStB www.gstb-rlp.de

Anzeige

www.gstb-rlp.de - Das kommunale Wissensportal in Rheinland-Pfalz

Der GStB ist der kommunale Spitzenverband in Rheinland-Pfalz, dem die 2.294 kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie die 162 Verbandsgemeinden angehören. Auf Basis einer freiwilligen Mitgliedschaft sind sie vollzählig im GStB organisiert. Der Verband versteht sich als Anwalt des ländlichen Raumes. Er vertritt die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber Landtag, Landesregierung, Ministerien und Öffentlichkeit. Auf www.gstb-rlp.de finden Sie ausführliche Informationen über den GStB und seine Mitglieder. Darüber hinaus können Mitgliedskommunen, Ratsmitglieder und kommunalpolitisch Interessierte mit Hilfe der übergreifenden Suchfunktion auf eine Fülle von Informationen zugreifen. Seminarangebote, Aufsätze, Kommentare, Rechtsgrundlagen oder Kurzinfos aus verschiedenen Webangeboten können über das Wissensportal in einem einzigen Schritt abgerufen werden.

In: Trier, Saarburg, Schweich
Lampaden, Wincheringen



BEGINN NEUER KURSE FÜR:

- Gesang • Akkordeon • Keyboard
- Klavier • E-Piano • Heimorgel
- E-Bass • E-Gitarre • Konzertgitarre
- Saxofon • Klarinette • Querflöte • Blockflöte • Trompete
- Tenorhorn • Bariton • Waldhorn • Geige • Bratsche • Schlagzeug
- Unterricht aller Altersklassen • Vereinsausbildung • Seniorenkurse

Leihinstrumente & unverb. Kaufberatung & Proberaumvermietung

MUSIKSCHULE GENSCHOW

Brotstraße 29, 54290 Trier, Info-Tel. 0651/74180

www.musikschule-genschow.de



LernTreff
Ulrike Thul

Neue Kurse	
Activate your English Sa., 27.10.2012, 09.15 Uhr	Spanisch für Anfänger mit Vorkenntnissen Do., 18.10.2012, 18.30 Uhr
Brush up your English Mi., 17.10.2012, 17.00 Uhr	Französisch für Anfänger Mo., 22.10.2012, 19.45 Uhr
Let's talk English - Conversation Fr., 19.10.2012, 17.00 Uhr	Französisch für Anfänger mit Vorkenntnissen Di., 23.10.2012, 20.30 Uhr
Spanisch für Anfänger Do., 18.10.2012, 20.00 Uhr	

Isseler Str. 4, 54338 Schweich
Telefon 0 65 02 / 83 35
Mobil 0160 / 8 316 216
info@lerntreff-thul.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Voll-/Teilbeilage
"Angebote ab dem 03.10.2012"
der Fa. Biervergar Kessler.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Voll-/Teilbeilage
"Bausparalarm"
der Fa. Bauzentrum Hieronimi.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

KREIS-NACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 40/2012

Landkreis: Auszeichnung als Mittelstandsfreundliche Kommune Enger Kontakt zwischen Kreis und Unternehmen vorbildlich



Der rheinland-pfälzische Wirtschaftsstaatssekretär Uwe Hüser (l.) überreicht Landrat Günther Scharzt im Beisein von Thomas Brosius, Geschäftsführer der in Föhren ansässigen Firma Brosius GmbH (r.) die Urkunde „Mittelstandsfreundliche Kommune“.

Wirtschaftsstaatssekretär Uwe Hüser hat vier rheinland-pfälzische Kommunen als „Mittelstandsfreundliche Kommunen 2012“ im Schloss Rheinfels, St. Goar, ausgezeichnet. Die Stadt Andernach, die Verbandsgemeinde Wörrstadt und der Landkreis Trier-Saarburg wurden für ihr herausragendes mittelstandsfreundliches Verhalten ausgezeichnet. Landrat Günther Scharzt und der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises, Hubert Rommelfanger, nahmen den Preis entgegen.

„Der Wettbewerb bestätigt die Erfahrung, dass gerade in Rheinland-Pfalz viele positive Beispiele für wirtschaftsfreundliches Handeln von engagierten Vertretern der Kommunen zu finden sind. Besonders herausragend waren in diesem Jahr die Initiativen im Bereich Fachkräftesicherung – ein maßgebliches Thema der Zukunft, wenn es um Standortfragen geht. Bei der Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

spielten die Kommunen eine, wenn nicht sogar die wichtigste Schlüsselrolle. Sie pflegten den direkten Umgang mit den Unternehmen vor Ort“, so Staatssekretär Hüser.

Die feierliche Preisverleihung, zu der nicht nur kommunale Vertreter, sondern auch die Wirtschaftsförderer eingeladen waren, fand in Kooperation mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) statt. Aus insgesamt 36 Kommunen hat eine unabhängige Jury die vier Preisträger ausgewählt. Jede Preisträgerkommune erhält 7.500 Euro vom Wirtschaftsministerium.

Der Wettbewerb fand 2012 zum siebten Mal statt und wurde gemeinsam mit den Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, den Landesverbänden Freie Berufe und Einzelhandel, der Landesvereinigung Unternehmerverbände (LVU), den kommunalen Spitzenverbänden und unter wissenschaftlicher

Begleitung des Instituts für Mittelstandswirtschaft Trier (Inmit) durchgeführt. Diese Institutionen bildeten gemeinsam mit anderen Fachleuten die Jury.

Trier-Saarburg: Enger Kontakt zu den Unternehmen

„Große Unternehmensnähe, ein enger, ständiger Kontakt zur Wirtschaft, eine intensive Betreuung im Genehmigungsverfahren“, all dies sind nur einige der Aspekte, die die Mittelstandsfreundlichkeit des Landkreises Trier-Saarburg nach Meinung der Jury auszeichnen. Dieses klare Votum der Unternehmen für Trier-Saarburg hat die Jury dazu bewogen, ihn in der diesjährigen Wettbewerbsrunde auszuzeichnen.

Als Teil der Wirtschaftsregion Trier wird interkommunales Handeln für die Unternehmen vor Ort großgeschrieben. Auch die Energiewende stemmen Kommune und Unternehmen gemeinsam. Trier-Saarburg ist Pilotkommune im Modellprojekt „Projektierung kommunaler Energiegesellschaften“ des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz sowie Gesellschafter der Energieagentur Region Trier GmbH. Mit dem Wettbewerb „Familienfreundlicher Betrieb“ wird vor Ort aktiv für familienorientiertes Handeln in Unternehmen geworben und vorbildliches Engagement von ansässigen Unternehmen ausgezeichnet. Die kreiseigene Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ gibt hier Impulse für die weitere Entwicklung des Kreises als zukunftsorientierter Wirtschafts- und Lebens(stand)ort.

Weiteres:

- seite 2 | Antrittsbesuch beim neuen Landrat
- seite 3 | Kindergärten verbessern sich kontinuierlich
- seite 3 | Infoveranstaltungen Solarenergie
- seite 4 | Partnerschaftsverein legt Bilanz vor
- seite 5 | Amtliche Bekanntmachung

Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Kennenlernen und neue Ideen

Besuch beim neuen Landrat im Partnerkreis Saalfeld-Rudolstadt



Am Brückenaufleger Linkenmühle erklärt Landrat Hartmut Holzhey seinem Trier-Saarburger Amtskollegen Günther Schartz seine Pläne für den Wiederaufbau der Brücke. Im Bild (von links: Dieter Schmitt, 1. Kreisbeigeordneter und Vorsitzender des Kreispartnerschaftsvereins, Büroleiter Christoph Fuchs sowie die beiden Landräte.

Am 1. Juli trat der neugewählte Landrat des thüringischen Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sein Amt an. Nun trafen sich die Ländräte der beiden Partnerkreise zu einem ersten Kennenlern-Besuch in Thüringen. Dabei stellt Landrat Hartmut Holzhey der Delegation aus Trier-Saarburg auch die Stauseeregion des „Thüringer Meeres“ vor.

Auf einer Fahrt auf dem Stausee erläuterte Holzhey im Beisein von Mitgliedern des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt den Gästen die touristischen Potentiale des Thüringer Meeres und seine Pläne für die Erschließung dieser Region. So sind der Wiederaufbau einer alten Brücke zur Verbindung der beiden Ufer und ein Autobahnanschluss geplant.

Er wolle sich dafür einsetzen, dass die Straßenverbindung, die seit dem Mittelalter bis zur Sprengung der 1944 erbauten Brücke kurz vor Kriegsende bestand, wieder erstet. Einst Teil einer der wichtigsten deutschen Handelsstraßen, der Salzstraße von Augsburg nach Halle, soll diese Brücke Grundstein für die touristische Erschließung der Stauseeregion und den Ausbau der Anbindung an die Zubringer zur Autobahn A 9 werden.

Die herrliche Landschaft Südthüringens biete in der Tat ein großes Potential für eine touristische Erschließung. „Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehört sicherlich zu einer der schönsten Regionen Deutschlands“, so Schartz. Am Schlußtag des dreitägigen Besuches erwartete man daher auch eine Strecke auf den Saalfelder Höhen.

Daneben wurden Gespräche mit der Führung des Landratsamtes über einen Ausbau der Verwaltungskontakte geführt. Auch ein Besuch der Agrargenossenschaft Dorfilm sowie des Awo-Projektes „Betreutes Wohnen“ in der Grünen Mitte in Saalfeld standen auf dem Programm des rundum gelungenen Besuchs.

Erster Welt-Mädchentag am 11. Oktober

Erstmals findet ein durch die Vereinten Nationen (UN) ausgerufenen Welt-Mädchentag statt. Weltweit machen Institutionen, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, auf die besondere Situation von Mädchen in vielen Ländern der Erde aufmerksam. Nähere Informationen über den Aktionstag sind z.B. auf der Homepage der Initiative „Because I am a Girl“ unter www.biaag.de zu finden.

In Trier organisiert die lokale Aktionsgruppe von Plan International zusammen mit Terre des Femmes am Donnerstag, 11. Oktober, von 12 bis 17 Uhr einen Infostand in der Trierer Fußgängerzone. Interessierte sind herzlich eingeladen, sich dort zu informieren.

Auch der Landkreis Trier-Saarburg entwickelt mit einem Arbeitskreis Mädchenarbeit im Rahmen der außerschulischen Bildungsarbeit Angebote speziell für Mädchen und junge Frauen im Landkreis wie z.B. den jährlich statt-

findenden Mädchen-Outdoor-Tag. Der Kreis finanziert eine kreisweite Fachstelle für Mädchenarbeit und Gewaltprävention, die im Jugendnetzwerk in Konz e.V. angesiedelt ist. Kontakt und Informationen unter Tel. 06501-9405-12.

Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter

www.trier-saarburg.de

Ältere Ausgaben der Kreis-Nachrichten sind dort archiviert.



Nach 25-jähriger Tätigkeit als Schornsteinfegermeister geht der heute 61-jährige Norbert Petry in den Ruhestand. Wirtschaftsdezernent Thomas Egger dankte dem gebürtigen Morbacher, der 1974 die Meisterprüfung abgelegt hatte, für seinen langjährigen Einsatz. Der Beigeordnete überreichte im Rathaus gleichzeitig die Urkunde an seinen Sohn und Nachfolger Stephan und gratulierte ihm zum neuen Amt. Der Schornsteinfegerbezirk VI umfasst Teile der Innenstadt sowie von Heiligkreuz, Oewig sowie die Gemeinden Kanzem und Wawern im Landkreis Trier-Saarburg.

Kindertageseinrichtungen verbessern sich kontinuierlich

Qualitätsmanagementsystem eingeführt / Weiterbildung abgeschlossen



Die Erzieherinnen des Kindertagesstätten, die durch die Weiterbildung die Funktion der Qualitätsbeauftragten erworben haben.

In 14 Kindertagesstätten aus dem Kreis ist ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt worden. Eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme wurde jetzt erfolgreich abgeschlossen.

Die Anforderungen an die Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen steigen ständig. Das Land erwartet die Umsetzung seiner „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“. Und die Eltern wünschen sich die bestmögliche Erziehung und Bildung für ihre Kinder.

Um diesen Erwartungen gerecht werden zu können und die Qualität der pädagogischen Arbeit systematisch zu verbessern, haben sich 22 Kindertages-

einrichtungen in kommunaler Trägerschaft aus der Stadt Trier, dem Kreis Trier-Saarburg und der Verbandsgemeinde Zell entschlossen, ein wertorientiertes Qualitätsmanagementsystem einzuführen.

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen haben gemeinsam mit einigen Mitarbeitern/innen an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen, die sich über zwei Jahre erstreckte und jetzt mit einer kleinen Feierstunde im Bürgerhaus Trier-Nord endete. Die Teilnehmerinnen haben mit der Weiterbildung die Funktion als Qualitätsbeauftragte erworben und ein so genanntes QM-System in ihren Einrichtungen eingeführt. Die Einrichtungen verpflichten sich dadurch, ihre Pädagogik immer weiter zu

verbessern und diese Entwicklung auch regelmäßig durch eine interne Evaluation zu überprüfen. Die Eltern können sich darauf verlassen, dass ihre Anliegen gehört werden und die Einrichtungen sich bemühen, diesen im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten zu entsprechen. Und sie können sicher sein, dass die Jungen und Mädchen in den Kitas in ihrer Entwicklung bestmöglich gefördert werden.

Die Leitungen und ihre Teams haben viel Arbeit und Herzblut in die Einführung des QM-Systems investiert. Dies kommt den Kindern und Eltern zu Gute, denn es sichert eine langfristige und kontinuierliche Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung in den Einrichtungen.

14 der 22 Einrichtungen waren Kindertagesstätten aus dem Landkreis Trier-Saarburg, die auf eine entsprechende Initiative des Kreisjugendamtes hin ihr Interesse an einer Teilnahme Qualitätsmanagementsystem bekundet hatten. Zu den Kitas aus dem Kreis gehören die folgenden Einrichtungen: Haus für Kinder Konz, Kita Lorenz-Kellner Konz, Hort Konz, Kita Oberbillig, Kita Wellen, Kita Wincheringen, Kita Palzem, Kita Pluwig, Kita Gusterath, Kita Bekond, Kita Köwerich, Kita Trierweiler, Kita Trierweiler-Sirzenich sowie die Kita Ralingen.

Sonne anzapfen auf dem eigenen Dach

Sparkasse informiert über das neue Solarkataster der Region

Im Rahmen der Solar-Informationsveranstaltung der Sparkasse Trier und des Landkreises Trier-Saarburg begrüßten



Sparkassen-Filialdirektor in Schweich Uwe Reichert, Kreisbeigeordneter Helmut Reis, Referent und Solarexperte Christian Synwoldt vom Umweltcampus Birkenfeld, Referent Thomas Beck von SmartGeomatics, Vertriebsleiter Privatkunden Dr. Thomas Lentjes Sparkasse Trier.

Kreisbeigeordneter Helmut Reis und Vertriebsleiter Privatkunden Dr. Thomas Lentjes von der Sparkasse Trier weit über 100 interessierte Gäste in der voll besetzten ICV-Halle in Schweich-Issel. Bereits eine erste Infoveranstaltung in Saarburg war überaus gut besucht.

Die Veranstaltung bot mit den anwesenden Experten in Sachen Solar reichlich Anregung, den Traum von der ganz persönlichen Energiewende auf dem eigenen Dach konkret werden zu lassen.

Das Solarkataster, ein Projekt von Sparkasse und Landkreis, bietet mit wenigen Klicks eine Übersicht auf 56.000 geeignete Dachflächen mit einem Einsparpotenzial von 200.000 Tonnen CO² pro Jahr.



Um allen interessierten Bürgern das Solarkataster vorzustellen, bietet die Sparkasse Trier gemeinsam mit dem Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier mehrere kostenfreie Informationsveranstaltungen an:

- 10.10.2012, 18:30 Uhr, Kloster Kartaus in Konz,
- 19.10.2012, 18:30 Uhr, MGH Johanneshaus in Hermeskeil
- 22.10.2012, 19:00 Uhr, Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1 (Solardachkataster Trier)

Die Platzkapazitäten sind jeweils begrenzt. Bei Teilnahmewunsch bitte vorher unbedingt anmelden auf www.sparkasse-trier.de

Veranstaltungen des Naturparks Saar-Hunsrück

Zivilisationsspuren: Alles Müll oder ...?

Noch bis Sonntag, 28. Oktober ist im Naturpark-Infozentrum Hermeskeil montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14 bis 17 Uhr die Kunstaussstellung „Zivilisationsspuren“ zu sehen. Der Eintritt ist kostenlos.

Das Ausmaß und die Folgen der Müllproduktion des Menschen haben sich Ilona Brombacher, Susanne Kartharius und Ilka Szász zum Thema gemacht. Während des Ausstellungszeitraums werden Kreativworkshops für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene angeboten. Info: 06503-9214-0 oder 06503-8000034, Mail: vhs-hermeskeil@kvhs-trier-saarburg.de

Kulinarische Kräuterwanderung um Schillingen

Am Samstag, 13. Oktober, 14 bis 17 Uhr, führt der Naturpark Saar-Hunsrück eine kulinarische Wanderung „Kartoffel trifft Wildkräuter“ um Schillingen durch. Die Kräuterexpertin Doris Jakobs stellt die Heilwirkung der Kartoffel vor. Sie zeigt, was die Natur uns im Herbst an Schätzen zu bieten hat.

Die Teilnahmegebühr beträgt 8 Euro pro Teilnehmer. Treffpunkt ist die Spießbratenhütte in Schillingen. Eine frühzeitige Anmeldung wird bei der Geschäftsstelle des Naturparks Saar-Hunsrück in Hermeskeil, Telefon 06503-9214-0 empfohlen.

Naturpark und Uhu Ben

Am Sonntag, 14. Oktober, 10 bis 18 Uhr, ist die bundesweite „Erlebnis Umwelt“-Tour zu Gast beim Hermeskeiler Bauern- und Handwerkermarkt auf dem „Neuen Markt“. Rund 130 Anbieter aus der Region offerieren eine reichhaltige Palette an Produkten. Auch der Naturpark Saar-Hunsrück bietet ein tolles Kreativangebot an, darunter der zahme Uhu Ben. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen zu den Kreativangeboten unter Tel. 06503-9214-0. Infos zum Bauernmarkt bei der Tourist-Information Hermeskeil, Tel. 06503-9535-0.



Vernetzen, Beraten, Fördern, Ideen entwickeln

Kreispartnerschaftsverein legt Bilanz vor - Neuwahl des Vorstandes

Gut besucht war die Mitgliederversammlung des Partnerschaftsvereins Trier-Saarburg e.V., die in der vergangenen Woche in Trier stattfand. Der Vorsitzende des Vereins, Kreisbeigeordneter Dieter Schmitt, konnte zahlreiche Aktive der Partnerschaftsarbeit begrüßen.

Neben Formalien wie Kassenbericht, Kassenprüfung und der einstimmig erteilten Entlastung des Vorstandes standen der Bericht über die Tätigkeit des Vereins und der Stand der Kreispartnerschaften im Mittelpunkt der Versammlung. Dieter Schmitt konnte eine beeindruckende Bilanz der letzten beiden Jahre vorlegen und bedankte sich für das große Engagement im Vereinsvorstand. Man habe nicht nur eine engere Zusammenarbeit und gegenseitige Information über die kommunalen Partnerschaften herstellen können, sondern auch selbst Akzente gesetzt. Er erinnerte an die Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen Partnerschaft mit dem Thüringer Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2010 in Saarburg, wozu man mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten Bernhard Vogel einen prominenten Festredner habe gewinnen können. Auch die Teilnahme von 130 Gläubigen aus dem polnischen Partnerkreis Puck an der Heilig-Rock-Wallfahrt sei ein beeindruckendes Erlebnis gewesen.

Über beide Kreispartnerschaften habe der Verein ein Buch herausgegeben, in



Der neugewählte Vorstand des Partnerschaftsvereins Trier-Saarburg e.V.: Vorsitzender Dieter Schmitt (5.v.r.), 2. Vorsitzender Rudolf Müller (6.v.r.), Geschäftsführer Thomas Müller (3.v.r.), Kassenwart Andreas Penning (2.v.l.) sowie als Beisitzer (v.l.) Manfred Wischnewski, Landrat Günther Schartz, Günter Jakobs, Dr. Richard Groß, Bernd Hermesdorf, Walter Rausch, Felix Jäger und Mathias Daleiden.

denen nicht nur ein Zwischenbilanz gezogen werde, sondern historische und gesellschaftliche Aspekte ihren Platz fänden.

Ein weiterer Schwerpunkt sei die Vernetzung der ehrenamtlichen Personen, die sich um kommunale Partnerschaften bemühen. Zwei Informationsabende habe man mit Erfolg durchgeführt, die man im kommenden Jahr fortsetzen wolle.

Immer noch gäbe es viele Ideen und Initiativen, wie man bestehende und neue Partnerschaften vertiefen könne. Hier

wolle man nicht nur Begegnungsreisen fördern, sondern auch konkrete, zielorientierte Projekte angehen. Schließlich setze man sich zum Ziel, die Mitgliederzahl des Vereins spürbar zu erhöhen.

Der bisherige Vereinsvorstand stellte sich geschlossen zur Wiederwahl, die einstimmig erfolgte.

Informationen zum Partnerschaftsverein und zur Partnerschaftsarbeit sind bei der Geschäftsstelle, Thomas Müller, Tel. 0651-715-240 oder per Mail partnerschaftsverein@trier-saarburg.de erhältlich.



Kreiskulturtag im Oktober

Freitag, 5. Oktober, 19 Uhr

Schillingen, Pfarrheim

Vortrag und Ausstellung über Kaiser Maximilian I. mit Musik von Oliver Bölsterling auf der Gitarre

Sonntag, 14. Oktober, 17 Uhr

Konz, Stadtkirche St. Nikolaus

Konzert „A delightful hour with Jazz and Pipes“ mit Barbara Barth und Karl Ludwig Kreutz

Freitag, 19. Oktober, 19.30 Uhr

Waldrach, Rathaus der VG

Jazz und Weißwein Weinkulturseminar mit Dennis Duhme, Weinakademiker

Donnerstag, 25. Oktober, 19.30 Uhr

Konz, Stadtbibliothek

Autorenlesung mit Selim Özdoğan „Heimstraße 52“



KREIS TRIER-SAARBURG

Freitag, 26. Oktober, 19:30 Uhr

Trierweiler-Fusnich, Gemeindehaus

Guitars & Vocals mit Ralph Brauner Blues und Balladen aus New Orleans und dem Mississippi-Delta

Informationen und Online-Kartenbestellung unter

www.kulturtagetrier-saarburg.de

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 9 Abs. 4, 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung vom 13.08.2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2959) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der Fassung vom 04.05.2011 (GVBl. Nr. 7 vom 12.05.2011, S. 118) i.V.m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I, S. 2827) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Trier-Saarburg sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Ge-

schäftsführung) beschäftigt sind und d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000,-- € oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000,-- € oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.trier-saarburg.de/Geldwaesche/Geldwaeschebeauftragter abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,-- € angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben

und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 9 – 12 Uhr) eingesehen werden.

Begründung:

Die Begründung kann bei der o.g. Behörde zu den genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an kv.trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>" aufgeführt sind.

Trier, 24.09.2012

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz, Landrat

Blang - Ihr Haushaltsgeräte Spezialist mit dem perfekten Service!



NEFF

G16N Geschirrspüler

Integrierbar, Spülprogramme: Intensiv 70°C, Automatik 45-65°C, Eco 50°C, Spültemperaturen: 5

599,-



Miele

W 3371 WCS Waschmaschine

Spezielle Eco-Programme für besonders sparsames Waschen, Sonderprogramme für Oberhemden und Dunkle Wäsche.

869,-

PREMIUM SERVICE

- Fachberatung
- Lieferservice
- Auch vor Ort
- Installation
- Finanzierung
- Reparatur
- Plusgarantie
- Geschenkgutscheine

* Beim Kauf eines Laurastar ab Modell S4.



100,- € für Ihr ALTGERÄT!*

LAURASTAR®

S4 Bügelsystem

Aufheizdauer 3 Min., Druck: 3,5 bar, 2 Gebläsestufen, 1,2 l Wassertank abnehmbar

999,-



SUPER SPARSAM

NoFrost - Abtauautomatik

Nutzinhalt gesamt: 257 Liter

LIEBHERR

GNP 3166 Stand Gefrierschrank

geschätzter Jahresverbrauch Strom: 164 kWh/Jahr, 6 Schubladen, Teleskopauszüge

1199,-

*UVP = unverbindliche Preisempfehlungen der Hersteller!
Verkauf solange der Vorrat reicht. Keine Mitnahmegarantie.
Alle Preise sind Abholpreise. Nicht verfügbare Ware wird umgehend bestellt.
Änderung in Form und Dekor sowie Druckfehler und Irrtum vorbehalten.
Alle Angaben ohne Dekorationsmaterial.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 9.30 - 18.30 | Sa.: 9.30 - 16.00



Petrusstraße 8 | Paulinstraße 17 | 54292 Trier
Tel: 0651-14 77 00 | Fax: 0651-14 77 019



info@blang.de | www.blang.de
www.facebook.com/BlangElektrowelten

blang
ELEKTROWELTEN

A Telefon-Service Z
bis

A *Ambiente in der Ölmühle*
Anspruchsvolle Feinkostprodukte, houseigene Öle, Wohn-Accessoires, Geschenkideen und Kunsthandwerk
Reihstraße 18, 54344 Kenn, Tel. 06502-99 79 910
Do. 10 - 12.30 und 14 - 19 Uhr
Fr. 10 - 12.30 und 14 - 18 Uhr
Sa. 10 - 13 Uhr

A **Anhängervermietung Schweich**
Anhängervermietung -- ATV-vermietung -- Wohnmobilvermietung
Tel.: 0160 / 8232629
06502 / 995194
wohnmobil-reisen.eu ATV-mieten.de

 **Ihr Toyota Service Partner**
Auto LiNN GmbH
54472 Brauneberg • Tel. 06534/733
www.autohaus-linn.de
Fahren Sie nicht so weit zu Ihrem Toyota Service - Wir sind ganz in Ihrer Nähe.

A **Anhängerarbeitsbühnen-Verleih**
Arbeitshöhe bis 12 m, pro Tag 65,- Euro + MwSt.
Fa. Reifen Ollech
54424 Thalfang Tel. 06504 / 304

A • **Autoreparatur**
• **Autowaschanlage**
• **Autogasumrüstung**
• **Autogastankstelle 24h**
KFZ-Meisterbetrieb • Autoservice
Udo Druckenmüller GmbH
Auf dem Steinhäufchen 13 • 54343 Föhren
Tel.: 06502/9356700 • www.ud-autoservice.de

TESTEN SIE UNSERE WERKSTATTLEISTUNGEN!
REPARATUREN ALLER ART - ALLE FABRIKATE

Verkauf von Mercedes Jahreswagen und Gebrauchtwagen aller Preisklassen
Autohaus HERGET
AUF BOWERT 9
54340 BEKOND
TEL: 06502-9977820
www.autohaus-herget.de

B **Bausparen – Baufinanzierung – Altersvorsorge – Versicherungen**
W&W wüstenrot
Partner der Württembergischen
Michael Rohles ☎ 06502 / 988673
54341 Fell, Obere Ruwerer Str. 8, www.Rohles.eu

C **IGELTEC** COMPUTER NOTEBOOKS REPARATUREN
Numerianstr. 5a
54294 Trier-Euren
0651- 463 92 60
www.igeltec.de

D **W&S Bedachungen** *Ihr Fachmann für:*
Zur Kieselkaul 1
54317 Osburg-Gewerbegebiet
info@ws-bedachungen.de
www.ws-bedachungen.de
Tel. 0 65 00 / 77 38
• Dacheindeckung inkl. Holzbau
• Dachreparaturen
• Dachsanierungen
• Dachfenster u. Beschattung
• Flachdächer
• Dachentwässerung
• Kamin- u. Fassadenverkleidung
• Kranarbeiten

ergopoint **stephanie jung praxis für ergotherapie**
Im I-R-T Föhren
Fon: 06502 / 996 99 94
Entwicklungsförderung • Rehabilitation • Prävention
Neue Kurse

F **E-Bike-Center Trier**
FAHRRAD KANTSTRAßE 19 0 6 5 1
Stemper GMBH 54294 Trier-Zewen 8 6 1 8 1
SEIT 1982

F **FLIEGENGITTER** 06500
Stefan Andres Thomm 8850

Praxis für Podologie - medizinische Fußpflege
Podologe Manfred Klären - Ruwerer Str. 10 - Fell, ☎ 06502/9316822
Termine nach Vereinbarung, auch Hausbesuche - Zulassung aller Kassen -

F **Podologische Fußpflege Kenn**
eigene Praxis und Hausbesuche
– Zulassung aller Kassen –
Kostenlose Parkplätze am Haus
Podologin Mechthild Kesselheim • St.-Margarethen-Str. 3
06502 6735

F **In der 3. Generation**
exam. Krankenschwester
Fußpflege
MELANIE COEN-THESEN
Pöhlengässchen 2 • 54338 Schweich
06502 / 8548
Seit 1956!

F **Fußpflege**
ONIKA
ODENS
54338 Schweich
Brückenstraße 81
(1. Etage - Perfect Color World)
Telefon: 0 65 02 / 9 31 78 08
TERMINE NACH VEREINBARUNG!

Treinen-Fenster.de
www.
Qualität für jeden Geschmack • PVC Holz Holz-Alu 0 65 02/
♦ Türen ♦ Rollläden ♦ Wintergärten 99 41 13
Ausstellung: Longuich, Gewerbegebiet
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-19.00 Uhr und Sa. 9.00-13.00 Uhr
treiko@t-online.de

Finanz- u. Kreditberatung Peter Thesen
■ Haus- u. Wohnungsfinanzierung ■ Grundstücksfinanzierung
■ Um- u. Anschlussfinanzierung ■ Privatkredit- u. Ratenkredit
■ Kostenanalyse / Optimierung ■ Darlehen in Fremdwährung
54344 Kenn Im Bungert 7 Tel.: 06502/91075
mail@finanzberatung-thesen.de
www.finanzberatung-thesen.de

H **Hydraulikschläuche**
ROMAN BAUER 01 60
Die mobile Schlauchwerkstatt • 24 Stunden Vor-Ort-Service
Weinbergstr. 20 • 54341 Fell 7 86 24 90

A Telefon-Service bis Z

H Hundestudio Trimm Dich **06502 938998**
Gartenstraße 11 - 54344 Kenn

H Begleithundausbildung W. Kochnik, Föhren
Einzel- oder Gruppentraining
Termine nach Absprache
Telefon: 01 70 / 8 10 95 48

H Hausmeisterservice • Handwerksarbeiten im und ums Haus
seit 01.05.2004
Achim Walther • Garten & Landschaftspflege
Gerberstr. 6, Mehring
Tel.: 06502/935164, Handy: 0163/3677393

I MOSELTALE IMMOBILIEN
EUROPAALLEE 6, 54343 FÖHREN
TEL.: 06502-9373720 FAX: 9373721
MOBIL: 0170-7726090
VERMIETUNG & VERKAUF
FÜR VERMIETER U. EIGENTÜMER PROVISIONSFREI
www.moseltal-immobilien.de

K Zimmerer Koster GmbH
• Dachstühle • Holzhäuser
• Aufstockungen • Altbauanierung
• Dachgauben • Bedachungen
Schulstr. 12, 54317 Herl • Tel (06500) 988710 • Mobil (0163) 4191133
www.zimmerer-koster.de • mail@zimmerer-koster.de

K Kurzzeit- und vollstationäre Pflege – Ihr zuverlässiger Partner an der Mosel.
ST. ANDREAS PÖLICH Seniorenresidenz St. Andreas
Halftenstraße 5, 54340 Pölich
Tel.: 0 65 07 / 9 38 70

K Dekoration u. Wohnaccessoires **06502 7267**
im französisch-skandinavischen Landstil
Kleine Remise **0171 6174665**
54338 Schweich, Neustraße 19
Fr. 13-18 Uhr, Sa. 10-16 Uhr, 1. Sa. im Monat 13-18 Uhr

L LERNWERKSTATT NACHHILFE-INSTITUT
MONIKA KAISER
Dipl.-Pädagogin
Richtstr. 1-3 • 54338 Schweich
Tel. 06502/9979974
www.lernwerkstatt-schweich.de

In Schweich Praxis für
Logopädie? **0 65 02 93 97 90**
Sabine Altmeier, Madellstraße 1

L DIE LOGOPÄDIE PRAXIS in Schweich ELKE KRONES
- staatlich anerkannte Logopädin -
Therapie von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen sowie auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen
- Bei Patienten jeden Alters -
Individuelle Therapien • Qualifiziertes Team • Stimm- und Ruhe-Raum
Zentrale Lage • Praxis-Parkplätze • Termine und Hausbesuche nach Vereinbarung
Tel. 06502 / 934 834
Brückenstraße 65 • 54338 Schweich

L Logopädische Praxis in Mehring **06502/ 995066**
Claudia Schmitt, Brückenstr. 45

NACHHILFE & BILDUNGSINSTITUT
LERNFÖRDERUNG FÜR SCHÜLER, STUDENTEN & AUSZUBILDENDE
EINZEL- & GRUPPENTRAININGS FÜR ERWACHSENE & HERANWACHSENDE
PERSÖNLICHE BERATUNG & NÄHERE INFORMATIONEN JEDERZEIT GERNE!
Christoph Maerz, Master of Science & **Katrin März**, Dipl.-Pädagogin
Nachhilfe & Bildungsinstitut Maerz • Brückenstraße 9 • 54338 Schweich
Telefon: 06502 9384038 • www.nachhilfe-maerz.de • www.bildungsinstitut-maerz.de

N Nagelstudio Andrea Krewer **0 65 02 6 07 99 27**
Schulstr. 1, 54344 Kenn

N LernTreff Sprachkurse & Nachhilfe
Ulrike Thul
www.lerntreff-thul.de
Isseler Str. 4 • 54338 Schweich
Mobil: 0160 / 8 316 216 • Tel: 06502 / 83 35

Pädi Nachhilfe
☺ Einzelnachhilfe zu Hause
☺ oder in kleinen Gruppen
☺ Vermittlung effektiver Lerntechniken
Auf Ihren Wunsch integrieren wir ein Konzentrationstraining und pflegen engen Kontakt zu Eltern und Schule. Sabine Schmitt (Diplom-Pädagogin)
Päd. Institut für Lernförderung und Weiterbildung
Telefon 0 65 02 / 98 81 64 • Schulamtlich gemeldet

P PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN
Verkauf + Montage
Ulli Kettern, Detzem **0 65 07/ 93 93 49**
Tel. 0151/12720026

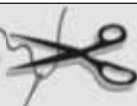
R Reifen- und Autoteile-Shop Schu
Service Rund ums Auto
- Reifen - Felgen **Tel.: 06502-9329836**
- Räder und mehr! **Fax: 06502-9329837**
- Gebrauchtwagen **Maximinstr. 5 - 54341 Fell**

[PlanB] Renovierung & Umbau - Ihr Projekt aus einer Hand
Stefan Regnery
In der Neuwies 4 54344 Kenn
Mobil: 0172/9089200
- Trockenbau
- Boden legen
- Hausmeisterdienst
info@regnery-planb.de
- Detaillösungen rund um Ihr Haus
- kleine & große Reparaturen
www.regnery-planb.de

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Service-Center Jörg Plein
Wieschenstraße 23, 54662 Speicher
Tel. 0 65 62 / 96 67 00, Mobil 01 72 / 6 83 37 00

KRANKENTRANSPORTE
LYDIA DIXIUS • Mehring
☎ 06502 / 6235 • Handy: 0171 / 6760286

Krankenfahrten, Großraumtaxen, Dialysefahrten und mehr...
Rollstuhltaxi
Druckenmüller
Schweich
6800
Jugend-TAXI **06502** oder **6900**

Nadel, Faden & Schere 

Schneiderei Genevieve Grünig
 • Anfertigungen • **Passende & tragbare Mode - auch für Sie**
 • Änderungen

Maximinstr. 26 a
 54340 Longuich

Meine neuen Öffnungszeiten: Do. 10.00-13.00 und 16.30-18.00 Uhr
 Termine ausschließlich nach Vereinbarung **Tel.: 06502/939958**

Mietanhänger zu TOP-Preisen 

Kipper, Koffer-, Kasten-, Auto-, Maschinen-, Motorrad- + Pferdeanhänger...

Arnold-Janssen-Str. 2 • 54516 Wittlich
 Tel.: 06571-955558
www.anhaenger-kirsten.de 

Opel Astra Kombi

EZ 12/2008, 70.000 km, 116 PS, Benzin,
 HU/AU, 12/2013, unfallfrei, scheckheftgepflegt,
 8-fach bereift, silber, Preis: 8.900,- € (VB).
Telefon: 06502/9391788 oder 0171/6115956

Öl-Tank-Reinigung beugt vor

|| btr Behälter-, Tank- und Rohrleitungen GmbH ||

zugel. Fachbetrieb nach § 19 | WHG

Morbach, Tel. 06533/947046 • www.btr-bau.com



DER TANKSERVICE: Prüfungen mit TÜV
 Demontage
 Beschichtungen
 Einbau von Hüllen
 Neuanlagen

**24h Havarie-,
 Stör- und
 Notfalldienst**

• Bad • Heizung • Haus- und Umwelttechnik

 **REIS & NEUMANN**

- Solaranlagen
- Solarstromanlagen
- Hackschnitzelheizung
- Pelletsheizung
- Erdwärme
- Barrierefreie Bäder
- Wellnessanlagen
- Regenwassersysteme
- Klima
- Planung
- Verkauf
- Kundendienst
- Beratung

www.reis-neumann.de
 54292 Trier-Ruwer - Fischweg 24 - Tel. 0651/ 9 66 86-0

Goldschmiede 

Schmuckanfertigung
 nach Ihren Wünschen und Ideen

Schmuckumänderungen
 aus alt mach neu

Schmuckreparaturen
 fast alles ist möglich

Uhrreparaturen und Batteriewechsel

Doris Fiedler, Steinerbaum 10, 54338 Schweich
0176 / 62387622, ehemals Firma Schlichting

Wir füllen Ihren Traubensaft

mit modernster Technik

Schmitt & Boch GbR

Flaschen u. Schraubverschlüsse sind vorrätig.

Kieselgurfiltration möglich

Terminvereinbarung und weitere Informationen
Telefon 0 65 07 / 50 71



Badgestaltung aus Naturstein.
 Vollendet schön.

STEINMETZ & STEFFENS

Naturstein vom Fachbetrieb

Im Paesch 9 | 54340 Longuich | Tel. 0 65 02-2 00 00
www.steinmetz-steffens.de

Willkommen im Luftkurort Thalfang

WOHLFÜHL-TAG in Thalfang

Sonntag, 14.10.2012

von 10.00 bis 17.00 Uhr in der

Festhalle in Thalfang

SPEISEN | Heimische Anbieter servieren gesunde Speisen und Getränke.

EINTRITT FREI!

INFORMATIVES RAHMENPROGRAMM UND VIELFÄLTIGE AUSSTELLER.

Information

Beratung

Vorträge

Vorführungen

RUND UM DIE THEMEN:

+ Gesundheit und Wellness für Jung und Alt

Infos: www.erbeskopf.de oder www.thalfang.de | Veranstalter: VG Thalfang am Erbeskopf und Ortsgemeinde Thalfang



Immobilien- Seite



✓ Ankauf ✓ Verkauf ✓ Vermietung ✓ Mietgesuche

Werte erhalten.

Lassen Sie Ihr Parkett vom Spezialisten aufbereiten!

parkettschliff.de | 54343 Föhren
service@parkettschliff.de | Telefon 06502 937510

parkettschliff.de



MEISTERBETRIEB TRIER

ERNST WILHELM

BAU-, STUCK- UND VERPUTZ-GESCHÄFT

Weißdornweg 21 • 54338 Schweich
Tel. 0651/13416 • 0170/7677778
Fax 0651/23812

Wir führen sämtliche

- Innen- und Außenputzarbeiten
- Trockenausbauarbeiten
- Vollwärmeschutzarbeiten aus.



Die schönste Verbindung

... zwischen zwei Ebenen!

LEISEN Treppenbau



Schreinerei Michael Leisen GmbH • Im Paesch 12 (Gewerbegebiet) • 54340 Longuich/Mosel
Telefon 06502 / 20600 • Mobil 0171 / 2380333 • Fax 06502 / 7016
Internet: www.treppenbau-leisen.de • E-Mail: info@treppenbau-leisen.de

Als Firmen-Niederlassung optimal geeignet in Schweich. Halle, Büro ca. 600 m² + große Freifläche an verkehrsgünstiger Lage ab Januar 2013 zu vermieten.
Info unter Tel. 0 65 02 / 85 30

Suche das besondere Baugrundstück oder Haus mit schönem Moselblick zwischen Schweich-Issel und Bernkastel-Wehlen.
Telefon: 01 51 /15 26 60 66



Suche Wohnung

Suche mit meinem gut erzogenen Hund eine 2 - 3 Zi. Whg. in Schweich und Umgebung. Ich stehe in einem festen Arbeitsverhältnis und während meiner Arbeitszeit wird der Hund betreut, so dass er nicht alleine ist.

Tel. 0160 / 83 40 435

SCHAUTAG: Sonntag, 07. Okt. 2012, 11.00 - 15.00 Uhr

| Beratung | Herstellung | Montage |

KRIEGER TREPPEN

Treppen aus Holz und Stahl von Ihrem Spezialisten

ORIGINAL KRIEGER-Systemtreppen
mit europ. techn. Zulassung



Gewerbegebiet Wolf, 56841 Traben-Trarbach
Tel. 06541/3676, www.krieger-treppen.de

Besuchen Sie unser großes Treppenstudio!

MARTIN STEFFES
Sachverständiger für Immobilienbewertung
www.immobilienvwertung-steffes.de
06500/918861



Tischlerei Adam + Koster

Gewerbegebiet 20
D-54344 Kenn
adam.koster@t-online.de
www.tischlerei-adam-koster.de



• Möbel • Innenausbau • Türen
• Treppen • Fenster • Holzfußböden

Tel. +49 (0) 6502-99 696 00 • Fax +49 (0) 6502-99 696 99

ANTIQUITÄTEN ZILTZ
BAROCK-BIEDERMEIER-JUGENDSTIL
AN- UND VERKAUF ANTIKER MÖBEL, UHREN, SCHMUCK
GRABENSTR. 44-46 | 56841 TRABEN-TRARBACH | TEL. 06541 - 5394
ÖFFNUNGSZEITEN: MO. - FR. 15 - 18 UHR, SA. / SO. 15 - 17 UHR, MI. GESCHLOSSEN

Der Stellenmarkt...

PUTZHILFE für einige Stunden/ Woche in Trittenheim gesucht.

Tel.: 06226/785546 od. 0175/7707596

Zuverlässige Haushalts- u. Putzhilfe

für 3 bis 4 Stunden wöchentlich
nach Detzem gesucht.

Telefon: 01 71 / 3 23 31 19

Stellenausschreibung

Die **Ortsgemeinde Bergweiler** sucht für die Kindertagesstätte
„Am Sonnenhang“ **ab 01.01.2013**

eine/n **Mitarbeiter/in in der Gruppe**

mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungsumfang
von 39,0 Stunden (Vollzeit) auf Zeit (vorerst befristet bis 30.08.2013)

Die Kindertagesstätte Bergweiler betreut Kinder im Alter von 2-6
Jahren in den Betreuungsformen Teilzeit und ganztags. Die Einrichtung
hält 90 Plätze vor, die auf 4 Gruppen verteilt sind (1 Regelgruppe,
2 geöffnete Gruppen, 1 kleine altersgemischte Gruppe).

Wir erwarten:

- fachliche Qualifikation (mindestens staatl. anerkannte/r Kinderpfleger/in)
- kompetente, verantwortungsbewusste, gewissenhafte und selbstständige Mitarbeiter/in
- Interesse und Freude im Umgang mit Kindern, Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wünschenswert
- teamorientiertes Engagement
- Flexibilität bei der Arbeitszeit

Wir bieten:

- eigenverantwortliches Handeln
- Vergütung nach TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) mit den üblichen Sozialleistungen
- Möglichkeiten zur Fortbildung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind
bis Mittwoch, 24.10.2012 an die **Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich** zu richten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land, Tel. 06571-10729 oder in der Kindertagesstätte
Bergweiler, Tel. 06571-5500.

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Voll-/Teilbeilage

"Genuss-Kurier"
der Metzgerei Haag.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Voll-/Teilbeilage

"Angebote im März 2012"
der Brunnen-Apotheke.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

AWO-Möbelbörse

Ottostr. 19A, Trier-Euren, Tel. 0651/80360

Kostenlose Abholung verwertbarer Möbel

Preiswerte Haus- u. Wohnungsräumungen,

Verkauf gebrauchter Möbel, Hausrat, Bücher,

Umzugshilfe u. Transport

Täglich 9.00 - 18.00 Uhr, samstags 10.00 - 13.00 Uhr

AV

AUTRAN & VIALA

Mechanische Uhren

Quarz Uhren



Made in Germany



Alexander Fuchs

Brückenstr. 32 - 54338 Schweich - Tel 06502 / 931966
www.fuchs-schmuck-uhren.de

Mehring • zuverlässige Putzhilfe

3 Stunden, 14-tägig gesucht.

Telefon: 0 65 02 / 9 51 57

Wir suchen zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die Verbandsgemeinde Schweich in

Schweich: Birkenweg, Markus-Kondel-Str., usw.

Schweich: Bahnhofstr., Oberstiftstr., usw.

Bekond



Sie sind jede Woche am
Freitag für uns tätig.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt
monatlich, Beilagen werden extra vergütet. Der
Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt.
Wir suchen Schüler/-innen, Rentner/-innen sowie
Hausfrauen. Bewerben können Sie sich per E-Mail:
bewerbung@mvg-zeitungsvertrieb.de oder Telefon:
06502/9147-710 oder -718

MVG
Zeitungsvertrieb GmbH

www.mvg-zeitungsvertrieb.de



Metallbau Krier

Meisterbetrieb

Die Schlosserei in Ihrer Nähe



- Geländer / Fenstergitter
- Stahlbalkonanlagen
- Überdachungen u. Vordächer
- Treppen- u. Podestanlagen
- Sonderkonstruktionen • Toranlagen
- Edelstahlarbeiten • Stahlbauarbeiten

Schweicher Str. 12a Tel.: 0 65 02 - 98 82 49 od. 98 89 21
54338 Schweich-Issel Fax: 0 65 02 - 99 46 13

Landgasthof Wey

in 54518 Rivenich, Moselstraße 47
Tel. 06508 / 918963

Ab Freitag, 05.10.2012 können Sie uns Muscheln!
Wir bieten Ihnen Muscheln in verschiedenen Variationen:
Muscheln in Sahnesoße
Muscheln in Weißweinsud
Muscheln in Tomatensoße

Öffnungszeiten: Montag - Samstag ab 16.00 Uhr, Mittwoch Ruhetag, Sonntag ab 10.00 Uhr

LAGERAUSVERKAUF

wegen Geschäftsaufösung

Tonstraße 12, 54293 Trier
Samstags 12.-16. Uhr
Oder nach Vereinbarung
Tel.: 0651-17098814



Weitere Infos unter: www.anvaridesign.de

TREFFPUNKT WINZERHOF

Vom 06. bis 07.10.2012

Weintreff zur Traubenlese

Wir laden Sie zu Federweißer, Zwiebelkuchen, edlen Weinen, Sekten und deftigen Speisen in unseren Winzerhof ein. Lassen Sie sich verwöhnen!
Öffnungszeiten: Sa. ab 15.00 Uhr, So. ab 11.00 Uhr
An allen Tagen Kaffee und Kuchen.

Herzlich willkommen!

mit kleiner
Fotoausstellung

Ferien-Weingut Reinhold Zentius
Im Freihof 8 • 54340 Longuich • Tel.: 06502/1216

Mit dem Bus zum Weingenuss



moselbahn



Nutzen Sie das gute Angebot der Moselbahn am Wochenende!

Erweitern Sie Ihren Kundenstamm

mit einer Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt.



**Reinhardt &
Weiersbach GmbH**

Meisterbetrieb

für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
z.B. von Balkonabdichtungen bis zum
fertigen Terrassenbelag

Handwerkerhof 6 - 54338 Schweich-Issel
Tel. 06502-7031 • Fax. 06502-7032
E-Mail: reinhardt.weiersbach@t-online.de
www.Dachdeckerei-reinhardt-weiersbach.de

LERCH PUTZ U. STÜCK

INNEN- / AUSSENPUTZ / WÄRMESCHUTZFASADE

Gusterath • Albert-Schweitzer-Str. 7
Tel. 0 65 88 / 79 31 • 01 71 / 4 16 51 33



Ihr Komfort ist unser Antrieb.

Die automatischen Sektionaltore NovoPort® mit patentiertem serienmäßigen Antrieb.

- TÜV geprüfte Einbruchhemmung*
- 5 Jahre Werksgarantie
- Zertifiziert nach Tore-Produktnorm DIN EN 13241-1
- Vielfältige Auswahl an Farben, Oberflächen und Verglasungen
- Flüsterleiser Torlauf



* bei aut. Sektionaltorsystemen in Standardausführung

www.novoform.de

Ihr Novoform Partner für Lieferung, Montage und Wartung:

Etges & Dächert Baustoffe

54292 Trier • Metternichstraße 31 • Tel. (06 51) 14 69 90

Neu bei Glam



glam
by christa blang

Brückenstraße 65
54338 Schweich
Tel. 06502-9979996
www.christa-blang.de



Street One

s.Oliver
CASUAL

s.Oliver
ACCESSOIRES

BLUE FIRE
Jeans

ANGELS

Vanzetti

Kulinarischer Herbst

Von Montag bis Mittwoch

Putenschnitzel **8,99 €/kg**

Waldpilzpfanne

von der saftigen Schweineschulter **0,89 €/100 g**

Burgunderbraten extra zart

natur oder in leckerer Marinade **0,99 €/100 g**

Rumpsteaks

von Qualitätsrindern aus eigener Schlachtung **2,29 €/100 g**

Rotkohlblutwurst

schlachtfresh hergestellt **0,89 €/100 g**

Leberpaté

in versch. Geschmacksrichtungen **1,69 €/100 g**

Rote Bete-Salat

hausgemacht **0,79 €/100 g**

Von Donnerstag bis Samstag

Kalbsgulasch **14,90 €/kg**

**vom 08.10. bis
13.10.2012**



Zeig uns, was dich antreibt:

Werde unser Gesicht.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Du bist zwischen 14 und 27 Jahre alt? Du bist vielseitig? Dann werde eines der 5 Gesichter unserer neuen Werbekampagne und sichere dir dabei die Chance auf 2.500 Euro. Als Kunde unserer Bank kannst du dich jetzt exklusiv bewerben: direkt in deiner Filiale, auf www.vr-future.de oder mobil über den QR-Code mit unserer App.

Jetzt
bewerben:
5 x 2.500 Euro
sichern.

**VR-Bank
Hunsrück-Mosel eG**





wurde **MEYER & MARKS**
FRISEURE

Freuen Sie sich auf

- aktuelle individuelle Hairstyles • die neusten Colour-Trends
- ein geschmackvolles Ambiente

54341 Fell, Gartenstr. 17, Tel.: 06502-2610

JETZT IN DEN ERSTEN DREI WOCHEN
ERÖFFNUNGSRABATT* SICHERN!

NEUE LOOKS

&

SCHÖNE VORTEILE

MIT UND OHNE ANMELDUNG!

Montag	Ruhetag
Di. - Fr.	08.00 bis 18.00 Uhr
Sa.	08.00 bis 14.00 Uhr

1. Woche

20%

2. Woche

15%

3. Woche

10%

* Auf alle Friseur-Dienstleistungen, keine Barauszahlung, nicht kombinierbar mit anderen Angeboten, pro Person ein Gutschein.

Café Felix



Herzlich willkommen
im Café Felix (altes Hofcafé) in Schweich.

Lassen Sie sich von unseren Frühstücksvariationen verwöhnen - für jeden Geschmack individuell abgestimmt.

Ab sofort können Sie täglich aus einer großen Auswahl an selbstgebackenen Kuchen wählen - sonntags Außer-Haus-Verkauf.

Genießen Sie einfach die Zeit in einer ruhigen Atmosphäre.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch - Ihr Café Felix Team



Richtstraße 24 | DE-54338 Schweich | Tel.: +49(0) 6502 / 996480
Öffnungszeiten: So-Do 9-18 Uhr | Fr-Sa 9-14 und 18-24 Uhr
Mittwoch Ruhetag

Freitag 05.10.12 mit DJ Michael Rausch
Coco Loco Club
Beginn: 18 Uhr (freier Eintritt)

Sommer Cocktail Abschluss Party

Havana Club

COCKTAILS 4,90 €
SHOTS 2,- €